

Athora Lebensversicherung AG

SFCR Bericht für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
S – Zusammenfassung	8
S.1 – Überblick.....	8
S.2 – Jüngste Entwicklungen	10
A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	12
A.1 – Geschäftstätigkeit.....	12
A.2 – Versicherungstechnisches Ergebnis.....	15
A.3 – Anlageergebnis.....	17
A.4 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	20
A.5 – Sonstige Angaben	22
B – Governance-System	23
B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System	23
B.2 – Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit	31
B.3 – Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	34
B.4 – Internes Kontrollsystem.....	39
B.5 – Funktion der Internen Revision	43
B.6 – Versicherungsmathematische Funktion	45
B.7 – Outsourcing.....	46
B.8 – Sonstige Angaben	48
C – Risikoprofil.....	49
C.1 – Versicherungstechnisches Risiko.....	49
C.2 – Marktrisiko	53
C.3 – Kreditrisiko	57
C.4 – Liquiditätsrisiko.....	59

C.5 – Operationelles Risiko.....	61
C.6 – Andere wesentliche Risiken	63
C.7 – Sonstige Angaben	65
D – Bewertung für Solvabilitätszwecke	66
D.1 – Vermögenswerte	66
D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen	75
D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten.....	81
D.4 – Alternative Bewertungsmethoden	84
D.5 – Sonstige Angaben	85
E - Kapitalmanagement	86
E.1 – Eigenmittel.....	86
E.2 – Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	89
E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	90
E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	91
E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	92
E.6 – Sonstige Angaben	93
Anhang (EIOPA konforme Darstellung der QRTs).....	94

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset-Backed-Securities
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Abteilung Aktuariat
AktG	Aktiengesetz
AnIV	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von VU (Anlageverordnung)
Athora GmbH (AD)	Athora Deutschland GmbH, Wiesbaden
Athora Holding Ltd. (AHL)	Athora Holding Ltd., Bermuda
Athora KG (ADKG)	Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden
ADSC	Athora Deutschland Service GmbH, Wiesbaden
ALV	Athora Lebensversicherung AG, Wiesbaden (vormals Athene Lebensversicherung AG, Wiesbaden)
APK	Athora Pensionskasse AG, Wiesbaden
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Bp	Basispunkte (Englisch: basispoints)
BSM	Branchensimulationsmodell
CFO	Chief Financial Officer
CMC	Capital Management Committee
CRO	Chief Risk Officer
CRA III	Credit Rating Agency Regulation
DAV	Deutsche Aktuar-Vereinigung
DCF	Discounted Cash-Flow (Verfahren zur Diskontierung von Zahlungsströmen)

DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (englisch: European supervisory authority for occupational pensions and insurance), Frankfurt am Main
EZB	Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main
FCP	Fonds commun de placement (Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht)
FCP Athene	FCP Athene Real Estate Fund, Luxemburg
f.e.R.	für eigene Rechnung
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
GBP	britische Pfund (Währung)
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HRB	Handelsregister Abteilung B
HGB	Handelsgesetzbuch
HLV	Hamburger Lebensversicherung AG, Wiesbaden
HR	Human Resources
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IR	Interne Revision
IT	Abteilung Informationstechnologie
KA	Abteilung Kapitalanlage-Steuerung
KG	Kommanditgesellschaft

KV	Krankenversicherung
LV	Lebensversicherung
LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz
MaRisk VA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherungen
MCR	Minimum Capital Requirement
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung)
Mio	Million
NAV	Net Asset Value
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Übernehmenseigene Beurteilung der Risiko und Solvenzsituation)
p.a.	per annum
PPP	Prudent Person Principle
QRT	Quantitative Reporting Templates (Solvency II)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, RechVersV)
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RMC	Risk Management Committee
RO	Risk Owner
RSR	Regular Supervisory Report
RT	Rückstellungs-Transitional (Übergangsmaßnahme)
RW	Abteilung Rechnungswesen
SAA	Strategic Asset Allocation
s.a.V.	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
T€	Tausend Euro

u.a.	unter anderem
UPC	Abteilung Unternehmensplanung, Controlling und Consulting
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
USD	amerikanische Währung \$ (United States Dollar)
VAG/ VAG n.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung ab dem 1. Januar 2016
VA	Volatilitätsanpassung (Übergangsmaßnahme)
VaR	Value at Risk
VFA	Versicherungsfachausschuss des IDW
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
vt.	versicherungstechnische
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
WP	Wirtschaftsprüfer
YE	Year End
z.B.	zum Beispiel
ZRM	Abteilung Zentrales Risikomanagement

S – Zusammenfassung

S.1 – Überblick

1. Zusammenfassende Darstellung der Entwicklung und Situation (Summary)

1.1. Geschäftstätigkeit & Geschäftsleistung

Die Athora Lebensversicherung AG („ALV“) ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ALV verfolgt das Geschäftsmodell des Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen in die ALV oder Gesellschaftskäufe innerhalb der ADKG Gruppe akquiriert werden sollen. Die ALV schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell Run-Off lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das Bestandsversicherer Geschäftsmodell auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolien ausgerichtet.

Die gebuchten Bruttobeiträge der wesentlichen Geschäftsbereiche der ALV (Health Insurance, Insurance with profit participation und Index-linked and unit-linked insurance) verringerten sich von 188.696 T€ im Vorjahr auf 175.541 T€ in 2018. Die korrespondierenden verdienten Beiträge der ALV entwickelten sich aufgrund eines neuen Rückversicherungsvertrages mit einem entsprechenden Erstbeitrag für den Portfolioeintritt in Höhe von T€ 294.100 von 173.544 T€ auf minus 130.713 T€. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle der genannten Geschäftsbereiche der ALV blieben weitestgehend stabil mit 351.414 T€ im Geschäftsjahr 2018 (Vorjahr: 348.418 T€). Die Zinszahlungen der Staatsanleihen verringerten sich von 46.341 T€ auf 43.494 T€ und die Dividenden der Spezialfonds blieben mit 48.347 T€ gegenüber dem Vorjahr mit 47.321 T€ auf hohem Niveau.

Die ALV ist erstmalig im Geschäftsjahr 2018 Muttergesellschaft im Rahmen eines Teilkonzerns. Im Rahmen der Optimierung der Immobilienanlagen und Fortführung der Plattformstrategie für die Athora Gruppe wurde im Geschäftsjahr 2018 beschlossen, die bestehenden Immobilieninvestments der ALV auf eine gemeinsam in der Gruppe zu nutzende Immobilienplattform zu übertragen. Die Athora Deutschland Gruppe, mit der ALV als wesentlichen Risikoträger, wurde im Geschäftsjahr aus der amerikanischen Athene Gruppe entkonsolidiert und in die europäische Athora Gruppe eingegliedert. Die ALV firmierte bis zum 30. Juli 2018 als Athene Lebensversicherung AG.

Einzelne wesentliche Entwicklungen im Geschäftsjahr sind zusammenfassend in Abschnitt S.2 beschrieben, wobei wir an dieser Stelle auf die ausführlichen Darstellungen im Kapitel A verweisen.

1.2. Governance-System

Die Athora Lebensversicherung, ehemalige Athene Lebensversicherung, hat im Jahr 2018 angefangen, das Governance-System auf die Anforderungen der Athora Gruppe umzubauen und weiter verbessert. Dabei wurde insbesondere die Gremienstruktur angepasst. Der Umbau auf das gruppenweite Athora Governance System wird im Jahr 2019 fortgesetzt. Übergreifend wurden insbesondere die Solvency II betreffenden Leitlinien unternehmensweit aktualisiert bzw. sind im regelmäßigen Aktualisierungsprozess.

Das ORSA, eine unternehmensindividuelle Risiko- und Solvency- Analyse in der Berichtsperiode, ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils, die eine wesentliche Anpassung des Governance-Systems erfordert hätte. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Die ALV bezog

im Berichtszeitraum Outsourcing-Dienstleistungen ausschließlich von Gruppen-Unternehmen. Ein wesentlicher Teil der Asset Management Aktivitäten für den Direktanlagebestand wurde im Rahmen einer Sub-Delegation von der ADKG an Apollo Asset Management (AAME/ AMI) ausgelagert. Mit neu gefassten Vertrag vom 11. Dezember 2018 wurden zudem im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die ADSC ausgelagert, welche mit Vertrag vom 13. Dezember 2018 bestimmte IT-Dienste an die gruppeninterne Athora Ireland Services Limited („AIS“) in Dublin, Irland sub-delegiert.

1.3. Risikoprofil

Das Risikoprofil der ALV zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2018 und seine Entwicklung im Geschäftsjahr 2018 ist nachfolgend dargestellt:

- Das Versicherungstechnische Risiko konnte über die Reduzierung des Bestandes planmäßig reduziert werden.
- Das Marktrisiko konnte über die Reduzierung des Bestandes reduziert werden, wobei es aufgrund der Umschichtung der Kapitalanlagen Richtung Zielallokation zu Verschiebungen in den Subrisikoklassen gekommen ist.
- Das Kreditrisiko ist unwesentlich angestiegen, da dieses primär von Bankguthaben sowie dem neuen Rückversicherungsvertrag getrieben wurde. Zudem ist im Kreditrisiko die Rückversicherung der HLV zu berücksichtigen.
- Das Liquiditätsrisiko blieb weiterhin vernachlässigbar, da die ALV neben der Investition in hoch-fungible Kapitalanlagen entsprechende Planungsprozesse aufgesetzt hat.
- Das operationelle Risiko konnte durch die internen Kontrollen und Systeme sowie durch die Weiterentwicklung des Governance Systems auf einem akzeptierten Niveau gehalten werden.

1.4. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Positionen innerhalb der Solvabilitätsübersicht (Solvency II Bilanz) der ALV basiert auf Marktwerten. Die ALV hat Kapitalanlagen und sonstige Aktiva in Höhe von 5.277.284 T€ (Vorjahr: 5.184.221 T€), versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Passiva in Höhe von 4.664.991 T€ (Vorjahr: 4.589.376 T€) und Own Funds in Höhe von 612.292 T€ (Vorjahr: 594.845 T€) unter Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen. Für weitere Informationen bzgl. der einzelnen Teilpositionen, der Übergangsmaßnahmen und der entsprechenden Bewertungen verweisen wir auf Kapitel D. Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen der ALV ergibt zum Stichtag in Summe einen abzugsfähigen Betrag in Höhe von 560.769 T€ gegenüber dem Vorjahr mit 600.824 T€ (Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahmen 5.034.550 T€; versicherungstechnische Rückstellungen mit Übergangsmaßnahmen 4.473.781 T€), welcher sich für das Berichtsjahr 2019 auf 520.714 T€ verringert.

1.5. Kapitalmanagement

Die Solvenzsituation der Gesellschaft hat sich im Jahr 2018 deutlich verbessert. Die Solvency II Bedeckungsquote konnte zum Geschäftsjahresende erheblich von 257 % in 2017 auf 268 % zum 31. Dezember 2018 gesteigert werden. Hierbei konnten insbesondere die Eigenmittel der Gesellschaft erhöht werden. Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2018 Own Funds in Höhe von 612.292 T€ (Vorjahr: 594.845 T€), wobei das SCR in Höhe von 228.400 T€ (Vorjahr: 231.314 T€) und das MCR in Höhe von 102.780 T€ (Vorjahr: 104.091 T€) gefordert waren. Die ALV verwendet das Volatility Adjustment sowie das Rückstellungs-Transitional. Auch ohne den Ansatz der Übergangsmaßnahmen hat sich die Solvenzsituation der Gesellschaft im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert. Die planmäßige Reduzierung der Rückstellungs-Transitionals konnte durch entsprechende Erträge überkompensiert werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Kapitel E in Verbindung mit Kapitel D. Die ALV verwendet die genannten Übergangsmaßnahmen und konnte im Geschäftsjahr nur durch die Verwendung dieser die SCR Anforderungen bedecken. Die ALV hat im Geschäftsjahr 2018 zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt.

S.2 – Jüngste Entwicklungen

Folgende wesentliche Entwicklungen haben sich in der Berichtsperiode ergeben:

Thema	Kurzbeschreibung	Reflektiert in Kapitel
<p>Neue ALV Konzernstruktur und Liquidation des Immobilienspezialfonds FCP</p>	<p>Die ALV ist erstmalig im Geschäftsjahr 2018 Muttergesellschaft im Rahmen eines Teilkonzerns. Im Rahmen der Optimierung der Immobilienanlagen und Fortführung der Plattformstrategie für die Athora Gruppe wurde im Geschäftsjahr 2018 beschlossen, die bestehenden Immobilieninvestments der ALV auf eine gemeinsam in der Gruppe nutzbare Immobilienplattform zu übertragen. Es wurde ein Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) gegründet, der als Pooling Vehikel für die Immobilieninvestments der Athora Gruppe fungiert. Die ALV beteiligte sich zum gleichen Zeitpunkt in Höhe der zurückgegebenen Fondsanteile des FCP Athene an einem Compartment dieses RAIF. Unter dem RAIF wurde eine Servicegesellschaft, die Athora Real Estate Services, gegründet. Diese Gesellschaft kaufte im nächsten Schritt die Anteile der Athora Real Estate, von der Athora Deutschland GmbH und Athora KG ab und hält somit 94,4 % der Gesellschaft. Diese Anteile am RAIF Athora Real Estate Lux S.C.Sp., Luxemburg, weist die Gesellschaft in der Solvabilitätsübersicht unter den Investmentfonds in Höhe von 610.095 T€ aus.</p>	<p>A.3</p>
<p>Abschluss eines Rückversicherungsvertrages mit der Athene Life Re Ltd.</p>	<p>Die Gesellschaft hat mit Datum vom 31. Dezember 2018 einen Rückversicherungsvertrag mit der Athene Life Re Ltd. abgeschlossen. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapitalanlage und Garantieverzinsung sowie Rente des Teilbestandes der ehemaligen HLV. Der Vertrag enthält hierbei die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden. Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem 31. Dezember 2018. Dieser sieht bei Erstbilanzierung die Einbuchung einer Portfolioeintrittsprämie in Höhe von 294.100 T€ vor.</p>	<p>A.2</p>
<p>Investition in neue Spezialfonds von insgesamt T€ 715.691</p>	<p>Im Geschäftsjahr hat die ALV weitere 389.439 Anteile in Höhe von 385.691 T€ am Athora Lux Investment Fonds Multi Credit Strategy, Luxemburg, erworben, um so die Kapitalanlagen in Richtung Zielstruktur weiter zu entwickeln. Ebenso hat die ALV 74.072 Anteile in Höhe von 72.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Alternative Investments, Luxemburg, sowie 120.209 Anteile in Höhe von 120.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Loan Origination,</p>	<p>A.3 & D.1</p>

	Luxemburg, erworben. Darüber hinaus hat die Gesellschaft 79.674 Anteile in Höhe von 80.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Duration Fund, Luxemburg, sowie 58.000 Anteile in Höhe von 58.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Real Estate Investments, Luxemburg, erworben.	
--	--	--

Die ALV macht in der Berichtsperiode keinen Gebrauch von der Option, nach Artikel 53 (1) der EU Rahmenrichtlinie Informationen im SFCR nicht zu veröffentlichen.

A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 – Geschäftstätigkeit

2. Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die ALV ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ALV verfolgt das Geschäftsmodell des Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen in die ALV oder Gesellschaftskäufe innerhalb der ADKG Gruppe akquiriert werden. Die ALV schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell Run-Off lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das Bestandsversicherer Geschäftsmodell auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolien ausgerichtet. Der geografische Fokus der Geschäftstätigkeit war während des Berichtszeitraums Deutschland.

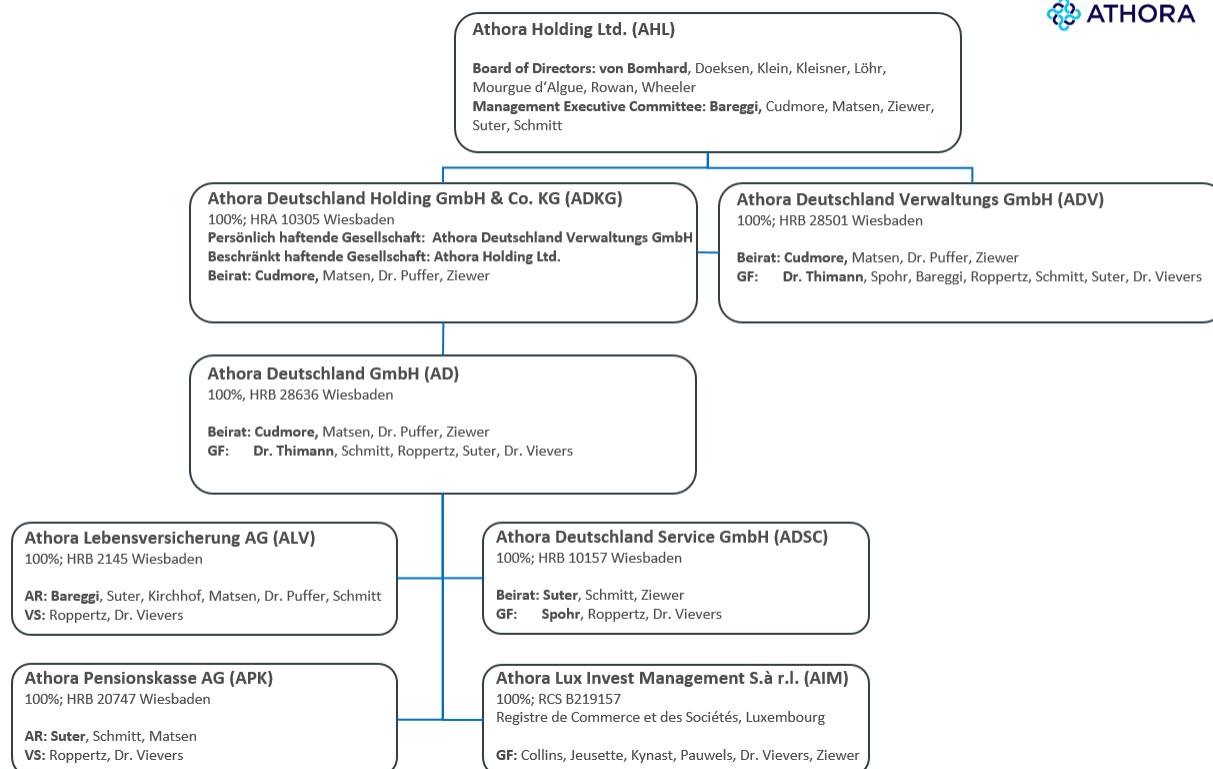
Die ALV ist das führende Solo-Versicherungsunternehmen der Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG Gruppe).

3. Geschäftstätigkeit der ALV

Ziel der Athora Holding Ltd. Gruppe ist es, die ADKG Gruppe in Deutschland als Lebensversicherungsplattform zu nutzen, mit deren Hilfe Bestände deutscher Lebensversicherer akquiriert und verwaltet werden sollen. Somit erweitert sich der Schwerpunkt der ALV als Bestandsversicherer Spezialist von der kosteneffizienten Optimierung von Prozessen hin zu der Optimierung des Prozesses der Bestandsübertragung auf ihr eigenes Bestandsführungssystem (soweit es ökonomisch sinnvoll ist, dieses zu nutzen) und die ganzheitliche Migration der potentiell gekauften zusätzlichen Bestände. Dies entspricht einer Weiterentwicklung der Strategie der ALV zum so genannten Bestandsversicherer Business-Modell. Zur Unterstützung dieses Geschäftsmodells hat die ALV auch die Kapitalanlage optimiert, um so neben der effizienten Bestandsverwaltung auch im Zinsergebnis nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.

4. Organisation

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur zum 14. Februar 2019 und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete und damit einreichende Risikoträger ist:



Die Athora Deutschland GmbH (AD), Wiesbaden, ist mit 100 % am Grundkapital der ALV beteiligt. Die ALV wird in den HGB Teilkonzernabschluss und HGB Teilkonzernlagebericht der Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG; oberste deutsche Muttergesellschaft), Wiesbaden, deren Tochtergesellschaft die AD ist, einbezogen. Die Athora Holding Ltd., Bermuda, hält per 31. Dezember 2018 alle Anteile an der ADKG. Die Athora Deutschland Gruppe, mit der ALV als wesentlichen Risikoträger, wurde im Geschäftsjahr aus der amerikanischen Athene Gruppe entkonsolidiert und in die europäische Athora Gruppe eingegliedert. Aufgrund der Dekonsolidierung zum 1. Januar 2018 bleibt die Athene Holding Ltd, Bermuda, ein wichtiger Minderheitsaktionär der auf Bermuda ansässigen Athora Holding Ltd. Die ALV firmierte bis zum 30. Juli 2018 als Athene Lebensversicherung AG.

Die ALV wird in den Konzernabschluss der ADKG einbezogen. Die Geschäftsberichte sind jeweils am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der Jahresabschluss und Lagebericht der ALV wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die ADKG Gruppe ist Teil der Athora Holding Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athora Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG und somit Teil der ADKG Gruppe. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. In die Konsolidierung ist die ADV über die ADKG eingegangen. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die ADKG hält 100 % an der AD, einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält die Beteiligungen an den operativen Gesellschaften und u.a. 100 % an der ALV, dem Leben-Risikoträger der Gruppe unter Solvency II.

Die ALV hat am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund des abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags wird der Gewinn für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 22.199 T€ (Vorjahr: 15.600 T€) an die AD abgeführt. Mit der AD als herrschendem Unternehmen ist am 1. Oktober 2015 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen worden. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1.

Oktober 2015 wurde dem Vertrag gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG zugestimmt. Die Genehmigung der Ba Fin erfolgte mit Schreiben vom 6. Oktober 2015. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015. Zudem gibt es weitere Service- und Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der ADKG sowie mit Unternehmen der Athora Holding Gruppe. Außerdem besteht eine Kostengarantie-Vereinbarung zwischen der AD und der ALV, die die AD verpflichtet, entstehende Kostenverluste auszugleichen.

Betreffend die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf das Unternehmen, seine Risiken sowie die Unternehmenssteuerung ausgewirkt haben, verweisen wir auf die vorherige Aufstellung im Kapitel S.2., mit den dort entsprechend aufgeführten Informationen und Kapitelreflexionen in diesem Bericht.

5. Weitere Informationen

5.1. Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

5.2. Kontaktdaten externer Prüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9585-0
Fax: 069 9585-1000

6. Versicherungstechnisches Ergebnis der ALV

Gemäß BaFin Merkblatt zum Solvency II Berichtswesen erfolgt die Darstellung in T€. Die ALV hat verschiedene Fremdwährungspositionen, bspw. innerhalb der Spezialfonds (im Wesentlichen in USD sowie GBP), welche zum Bilanzstichtag entsprechend auf Euro umbewertet wurden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der ALV Geschäftsbereiche „Berufsunfähigkeit“, „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ und „Fondsgebundene Lebensversicherung“ dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ ist die Line of Business „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ das wesentliche Geschäftsfeld der ALV, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die ALV ist. Die Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

Geschäftsbereiche der ALV	Gebuchte Bruttobeiträge in T€	Anteil Rückversicherer in T€	Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in T€	Sonstige Aufwendungen (Verwaltungs-, Kapitalanlagen und Schadenmanagement-Aufwendungen) in T€
Berufsunfähigkeit	25.510 (Vorjahr: 26.397)	11.634 (Vorjahr: 11.592)	8.305 (Vorjahr: 7.611)	1.726 (Vorjahr: 2.011)
Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung	130.863 (Vorjahr: 142.135)	298.837 (Vorjahr: 4.979)	330.601 (Vorjahr: 327.262)	22.451 (Vorjahr: 24.009)
Fondsgebundene Lebensversicherung	19.168 (Vorjahr: 20.164)	115 (Vorjahr: 125)	22.286 (Vorjahr: 26.715)	1.498 (Vorjahr: 1.594)

Die Entwicklung der Bruttobeiträge ist im Wesentlichen auf den plan- und erwartungsgemäßen Rückgang der Einzelversicherungen (laufender Beitrag und Einmalbeiträge) von 125.554 T€ auf 115.582 T€ im Geschäftsjahr aufgrund des Rückgangs des Bestandes zurückzuführen, wobei hierbei vor allem die Verträge gegen laufenden Beitrag sich von 123.189 T€ auf 114.653 T€ verringerten. Ebenso sind analog die Kollektivversicherungen von 63.142 T€ auf 59.596 T€ im Geschäftsjahr zurückgegangen. Der Anstieg der Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle basiert vor allem auf den Abläufen im Berichtsjahr, welche von 203.265 T€ auf 218.907 T€ gestiegen sind, wobei die Aufwendungen für Todes- und Heiratsfälle sowie Rentenzahlungen weitestgehend stabil geblieben sind. Der Anstieg des Anteils der Rückversicherer ist im Wesentlichen auf die einmalige Erstprämie für den Portfolioeintritt in Höhe von 294.100 T€ für den neuen Rückversicherungsvertrag zurückzuführen, welcher im nachfolgenden Unterkapitel dargestellt wird.

7. Rückversicherung

Als wichtigste Risikominderungstechnik in dem versicherungstechnischen Ergebnis der ALV wird die passive Rückversicherung verwendet, mit dem gruppenweiten Ziel, die biometrischen Risiken entsprechend den jeweiligen Risikoappetiten zu verringern. Hierbei hat die ALV aktuell Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das FLV-Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Ergänzend zu dem dargestellten Rückversicherungsprogramm wurde im Jahr 2018, mit Wirkung ab 2016, eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100 % auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, das Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

Die Gesellschaft hat mit Datum vom 31. Dezember 2018 einen Rückversicherungsvertrag mit der Athene Life Re Ltd. abgeschlossen. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapital und Rente des Teilbestandes der ehemaligen HLV. Der Vertrag enthält zudem die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden. Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem 31. Dezember 2018. Dieser sieht bei Erstabrechnung die Einbuchung einer Portfolioeintrittsprämie in Höhe von 294.100 T€ vor. Der Zahlungsausgleich zur Rückversicherungsabrechnung erfolgte Anfang 2019. Das Wertpapierdepot beim Rückversicherer wird zur Herstellung der Sicherungsvermögensfähigkeit an die ALV verpfändet.

A.3 – Anlageergebnis
8. Kapitalanlageergebnis ALV

Nachfolgend die wesentlichen Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene:

Kapitalanlagenkategorie	Dividenden	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
Staatsanleihen	-	43.494 (Vorjahr: 46.341)	27.866 (Vorjahr: 50.010)	0 (Vorjahr: 7.081)
Unternehmensanleihen	-	14.875 (Vorjahr: 31.996)	23.322 (Vorjahr: 33.014)	-
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – Spezialfonds	48.347 (Vorjahr: 47.321)	-	60.058 (Vorjahr: 248)	13 (Vorjahr: 7.982)
FLV	1.085 (Vorjahr: 2.235)	-	1.767 (Vorjahr: 3.367)	32.506 (Vorjahr: 24.108)

Der Rückgang der Zinserträge bei den Staatsanleihen sowie der Unternehmensanleihen ist auf den Rückgang der jeweiligen Kapitalanlagenkategorie in der Solvabilitätsübersicht der ALV zurückzuführen, wobei der Direktbestand entsprechend der neuen Zielallokation verringert wurde und die freigewordenen Mittel in Spezialfonds reinvestiert wurden. Die wesentlichen Neuinvestitionen in Spezialfonds werden im nachfolgenden Subkapitel dargestellt und betreffend ergänzender Informationen zu der Entwicklung des Direktbestandes der Staatsanleihen und Unternehmensanleihen verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel D.1. Die hohen realisierten Gewinne bei den beiden Kategorien stehen in Zusammenhang mit den Verkäufen zur Reinvestition in die Spezialfonds sowie mit Realisierungen zur Umsetzung der Rückversicherungslösung. Die steigenden Dividenden und realisierten Gewinne bei den Organismen für gemeinsame Wertpapiere (Spezialfonds) basieren auf den Neuinvestments in diese Kapitalanlagenkategorie und zeigen den Erfolg der geänderten Investmentstrategie.

Nachfolgend sind die Informationen der einzelnen Kapitalanlagenkategorien (in T€) dargestellt:

Werte in T€ und gemäß HGB	2018	2017
Erträge aus Kapitalanlagen	108.516	129.472
Inhaberschuldverschreibungen	48.355	43.059
Aktien und Spezialfonds	27.765	48.090

Schuldscheindarlehen	15.996	17.841
Namenschuldverschreibungen	9.841	9.508
Hypotheken	3.346	3.742
Andere Kapitalanlagen	1.786	2.434
Laufende Erträge FLV	1.085	2.235
Policendarlehen	203	250
Übrige Ausleihungen	82	40
Erträge aus anderen Kapitalanlagen aus verbundenen Unternehmen	57	2.272
Erträge aus Zuschreibungen	138	8.494
Hypotheken	131	467
Andere Kapitalanlagen	7	13
Aktien und Spezialfonds	0	8.014
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	128.342	85.573
Aktien und Spezialfonds	60.138	1.419
Inhaberschuldverschreibungen	54.266	56.732
Namenschuldverschreibungen	9.326	26.534
Schuldscheindarlehen	2.839	520
Übrige Ausleihungen	1.773	369

Werte in T€ und gemäß HGB	2018	2017
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	27.344	12.014
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	315	1.805
Andere Kapitalanlagen	244	850
Hypotheken	50	29
Aktien und Spezialfonds	21	26
Inhaberschuldverschreibungen	0	900
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.353	1.353
Inhaberschuldverschreibungen	761	761
Aktien und Spezialfonds	592	592

Die ALV hat derzeit keine Verbriefungen im Bestand, über die an dieser Stelle entsprechend ihrem Anteil zum Anlageergebnis zu berichten ist.

Wesentliche Spezialfonds-Transaktionen im Bereich der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2018

Die ALV hat entsprechend der neuen Zielallokation im Geschäftsjahr ihren Bestand an Wertpapier-Spezialfonds erweitert und u.a. die nachfolgenden Neuinvestments getätigt:

Im Geschäftsjahr hat die ALV weitere 389.439 Anteile in Höhe von 385.691 T€ am Athora Lux Investment Fonds Multi-Credit Strategy, Luxemburg, erworben. Dieser Spezialfonds ist ein von der AD aufgelegter und von der Athora Lux Invest Management S.à r.l, Luxemburg, verwalteter Spezialfonds, dessen Geschäftstätigkeit die Investitionstätigkeit und Verwaltung von Private Debt und alternativen Investments ist. Im Geschäftsjahr wurden Erträge aus Ausschüttungen in Höhe von 9.350 T€ vereinnahmt.

Des Weiteren hat die ALV 74.072 Anteile in Höhe von 72.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Alternative Investments, Luxemburg, sowie 120.209 Anteile in Höhe von 120.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Loan Origination, Luxemburg, erworben. Im Geschäftsjahr wurden Erträge aus Ausschüttungen in Höhe von 2.350 T€ beim letztgenannten Fonds vereinnahmt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft 79.674 Anteile in Höhe von 80.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Duration Fund, Luxemburg, sowie 58.000 Anteile in Höhe von 58.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Real Estate Investments, Luxemburg, erworben. Im Geschäftsjahr wurden Erträge aus Ausschüttungen in Höhe von 1.200 T€ beim letztgenannten Fonds vereinnahmt.

Liquidation des Immobilienspezialfonds FCP Athene und Reinvestition in RAIF-Struktur

Im Rahmen der Optimierung der Immobilienanlagen und Fortführung der Plattformstrategie für die Athora Gruppe wurde im Geschäftsjahr 2018 beschlossen, die bestehenden Immobilieninvestments der ALV auf eine gemeinsam in der Gruppe nutzbare Immobilienplattform zu übertragen. Im ersten Schritt hat die ALV am 25. Oktober 2018 ihre Anteile am Immobilienfonds FCP Athene zum Marktwert in Höhe von 609.845 T€ an die Athene Real Estate zurückgegeben. Daraufhin wurde der Fonds liquidiert. Im Gegenzug wurde am 25. Oktober 2018 statt eines Barausgleich ein Darlehen im Gegenwert von 609.845 T€ von der ALV an die Athene Real Estate gewährt. Die Fondsbestandteile wurden zudem an die dem FCP Athene zugeordnete Verwaltungsgesellschaft, die Athora Real Estate übertragen. Parallel wurde ein Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) gegründet, der als Pooling Vehikel für die Immobilieninvestments der Athora Gruppe fungiert. Die ALV beteiligte sich zum gleichen Zeitpunkt in Höhe der zurückgegebenen Fondsanteile des FCP Athene an einem Compartment dieses RAIF. Unter dem RAIF wurde eine Servicegesellschaft, die Athora Real Estate Services, gegründet. Diese Gesellschaft kaufte im nächsten Schritt die Anteile der Athora Real Estate, von der AD und ADKG und hält somit 94,4 % der Gesellschaft. Die Anteile am RAIF Athora Real Estate Lux S.C.Sp., Luxemburg, weist die Gesellschaft unter Organismen für gemeinsame Wertpapiere zum Marktwert in Höhe von 599.052 T€ aus.

A.4 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

9. Sonstiges Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Kapitalanlagenergebnis sind entsprechend in den Kapiteln A.2. und A.3. erläutert. Weiterer Bestandteil des Gesamtergebnisses der ALV ist zudem das sonstige Ergebnis (HGB). Das sonstige Ergebnis der ALV betrug im Geschäftsjahr -7.612 T€ (Vorjahr -6.861 T€). Die Entwicklung des sonstigen Ergebnisses ist im Wesentlichen unverändert im Vergleich zum Vorjahr, in welchem es aufgrund der Übertragung von Rückstellungen in Zusammenhang mit dem Betriebsübergang sonstige Erträge und sonstige Aufwendungen in identischer Höhe von 7.177 T€ gegeben hat, und dieser Wert daher die wesentliche Differenz bei den sonstigen Erträgen sowie sonstigen Aufwendungen darstellt.

Das sonstige Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Einzelkomponenten der sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen zusammen:

Werte in T€ und gemäß HGB	2018	2017	Veränderung
Sonstige Erträge	10.039	19.046	-9.007
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	8.967	9.194	-227
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	394	230	164
Übrige sonstige Erträge	678	9.622	-8.944
Sonstige Aufwendungen	17.651	25.907	-8.256
Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	12.300	13.212	-912
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	1.838	2.388	-549
Übrige sonstige Aufwendungen	3.513	10.308	-6.795
Sonstiges Ergebnis	-7.612	-6.861	-751

10. Ergänzende Hinweise sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis weist zudem wie im Vorjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 537 T€ aus. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung

aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des BilMoG ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gesellschaft hat bei der Erstanwendung der Regelungen zu BilMoG das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe von 3.690 T€ bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesetzt.

11. Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen bei der ALV analog dem Vorjahr keine wesentlichen Leasingverträge.

12. Kostenübernahmegarantie mit AD

Für die ALV ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der ALV als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Die Zahlungsgarantie kann nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr von beiden Seiten gekündigt werden. Im Geschäftsjahr hat die Kostenübernahmegarantie einen Ergebniseffekt von um 5.242 T€ (Vorjahr: 4.863 T€) zu den sonstigen Erträgen beigetragen.

A.5 – Sonstige Angaben

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALV sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

B – Governance-System

B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System

13. Governance der Aufbauorganisation

Neben der extrinsischen Governance durch die Hierarchie der ALV pflegt das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (VMAO: bei der ALV besteht dieses aus Vorstand und Aufsichtsrat) eine Unternehmenskultur der Vorsicht und Kooperation, die insbesondere den Sicherheitsansprüchen an eine Lebensversicherung Rechnung trägt.

13.1. VMAO: Aufsichtsratsgremien

Der Aufsichtsrat der ALV hat 6 Mitglieder, davon bis 30. April 2018 zwei Arbeitnehmervertreter auf Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG). Sämtliche Unternehmen der ADKG Gruppe, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des § 24 VAG betreiben, sind zu 100 % im Aktienbesitz der ADKG, die ihrerseits per 31. Dezember 2018 im hundertprozentigen Besitz der Athora Holding Ltd. ist. Alle Veränderungen (Zusammensetzung, Laufzeit etc.) innerhalb des VMAO werden der Aufsichtsbehörde durch das Direktionssekretariat der ALV unverzüglich mitgeteilt. Der Aufsichtsrat der ALV hat zwei Ausschüsse gebildet. Dabei handelt es sich um den Prüfungsausschuss („Audit and Risk Committee“) und den Arbeitsausschuss („Working Committee“). Das Audit and Risk Committee befasst sich mit Aufgaben der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Das Working Committee bereitet insbesondere die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands vor, vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nachfolgend aufgeführt:

- **M i c h e l e B a r e g g i**, Vorsitzender (ab 7. Juni 2018),
Group Chief Executive Officer, AHL, Bermuda
- **M a r k S u t e r**, stellvertretender Vorsitzender,
Chief Integration Officer, AHL, Bermuda
- **I n a K i r c h h o f**, Aufsichtsratsmitglied (ab 7. Juni 2018 bis 3. April 2019),
Diplom-Ökonomin, Hamburg
- **H e n r i k M a t s e n**, Aufsichtsratsmitglied (ab 7. Juni 2018),
Group Head of Balance Sheet Management von AHL, Bermuda
- **D r. M a n f r e d P u f f e r**, Aufsichtsratsmitglied,
Operating Partner, Apollo Management Advisors GmbH, Frankfurt am Main

- **R a l f S c h m i t t**, Aufsichtsratsmitglied (ab 7. Juni 2018),
Geschäftsführer der AHL, Bermuda
- **G e r n o t L ö h r**, Vorsitzender (bis 7. Juni 2018),
Seniorpartner Private Equity, Apollo Management International LLP, London, Großbritannien
- **M a r t i n K l e i n**, Aufsichtsratsmitglied (ab 14. März 2018 bis 7. Juni 2018),
Executive Vice President and Chief Financial Officer, Athene Holding Ltd., Hamilton, Bermuda
- **H a n s - J o a c h i m K o n r a d ***, Aufsichtsratsmitglied (bis 30. April 2018),
Mitarbeiter der Athora Deutschland Service GmbH, Betriebsratsmitglied, Wiesbaden
- **D e e p a k R a j a n**, Aufsichtsratsmitglied (bis 14. März 2018),
Geschäftsführer, Athora Deutschland Verwaltungs GmbH, Wiesbaden
- **U l r i c h S c h m i d t ***, Aufsichtsratsmitglied (bis 30. April 2018),
Mitarbeiter der Athora Deutschland Service GmbH, Betriebsratsvorsitzender, Wiesbaden
- **L u k a s Z i e w e r** (seit 4. April 2019)
Group Chief Risk Officer, AHL, Bermuda

13.2. VMAO: Vorstände und Verteilung der Geschäftsbereiche

Die Ressort-Verteilung im Vorstand ist nachfolgend aufgeführt:

Heinz-Jürgen Roppertz
Vorstandssprecher
Wiesbaden

Rechnungswesen
Finanzwesen
Finanzplanung
Kostenplanung
Zentraleinkauf
Steuern
Controlling
Unternehmensplanung
Personal
Konzernkommunikation
Informationstechnologie

Recht
Kundendienst
Kapitalanlagen
Grundbesitz
Hypotheken
Ausgliederungsbeauftragter für
Versicherungsmathematische Funktion
und Risk-Management (ab 1. Juli 2018)
Risikomanagement Gesamtverantwortung
Vorstand bis 30. Juni 2018)

Dr. C l a u d i u s V i e v e r s (ab 1. Juli 2018)
Ordentliches Vorstandsmitglied
Wiesbaden

Aktuariat
Risikomanagement
Rückversicherung
Ausgliederungsbeauftragter für
Compliance und die interne
Revision (ab 1. Juli 2018)

I n a K i r c h h o f (bis 14. Mai 2018)
Vorsitzende des Vorstandes
Wiesbaden

Controlling
Unternehmensplanung
Personal
Ausgliederungsbeauftragte Revision
Konzernkommunikation
Informationstechnologie
Recht
Kundendienst
Rückversicherung
Risikomanagement (Gesamtverantwortung
Vorstand)

D r . M i c h a e l S o l f (bis 31. Oktober 2018)
Ordentliches Vorstandsmitglied
Wiesbaden

Kapitalanlagen
Grundbesitz
Hypotheken
Ausgliederungsbeauftragter für
Versicherungsmathematische Funktion
und Risk-Management
Risikomanagement (Gesamtverantwortung
Vorstand bis 30. Juni 2018)
Aktuariat (vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018)

13.3. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Die ALV hat die vier Schlüsselfunktionen

- Compliance,
- Interne Revision,

- Versicherungsmathematische Funktion und
- Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)

besetzt.

Zur Unterstützung der Compliance-Aufgaben in den Unternehmen sind die folgenden Aufgaben durch den Vorstand festgelegt und jeweils mit einem/r Verantwortlichen und einem/r Stellvertreter/in besetzt worden:

- Compliance Beauftragte/Officer
- Datenschutzbeauftragter
- Geldwäschebeauftragter
- Fraud Manager
- Treuhänder*
- Qualitäts- und Beschwerdemanager
- Outsourcingbeauftragter

**Externe, vom Aufsichtsrat bestellt (§ 128 Abs.3 VAG)*

13.4. Aufbauorganisation und die drei Verteidigungslinien

Neben dem VMAO - im Sinne von Aufsichtsrat und Vorstand – ist in der ALV das Modell der drei Verteidigungslinien umgesetzt, wobei wir an dieser Stelle auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel B.4. verweisen.

13.5. Komitees der ALV

Folgende Komitees sind in der ALV zum Teil im Rahmen der Umstellung auf die gruppenweite Governance etabliert:

- Aufsichtsrat (AR)
 - Audit and Risk Committee des AR
 - Arbeitsausschuss des AR
- Vorstand
- Risk Management Committee (RMC)
- Capital Management Committee (CMC)
- Geschäftsführersitzung für Spezialfonds
- Arbeitsgruppe Finanzen
- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen
- Anlagenausschüsse für einzelne Spezialfonds

Die Kontrolle des Risikomanagements der ALV erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Interne Revision. Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die quartalsweise tagenden Gremien Risk Management Committee (RMC) und das Capital Management Committee (CMC) ein gemeinsames Verständnis der Risikolage und überprüfen die Risikocontrollingprozesse aktiv. Diese beiden Gremien wurden im Geschäftsjahr neu etabliert und konzentrieren u.a. Aufgaben im Risikomanagementprozess wie bspw. Überwachung des Risikoprofils der Gesellschaft gemäß den festgelegten Risikoappetiten und Risikotoleranzen, Überprüfung und Management der Kapitalauslastung (Regulatorische Eigenmittel, Stressszenarien, etc.), Capital plan, Assets / Hedging oder Capital Management Framework.

13.6. Solvency II Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien speziell für die Anforderungen von Solvency II zur Umsetzung der gruppenweiten Governancevorgaben überarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden. Die Leitlinien wurden in weiterführenden Richtlinien oder Arbeitsanweisungen weiter konkretisiert.

14. Governance der Ablauforganisation

14.1. Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden möglichst flache Strukturen gebildet. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen.

14.2. Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien beschriebenen Aufgaben ist ein laufender Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen gewährleistet. Bestehende Schnittstellen sind definiert, Kommunikationswege vereinbart und die Einhaltung der damit verbundenen Arbeitsschritte gegenseitig überprüfbar.

Die Compliance-Funktion prüft unter anderem die ordnungsgemäße Einrichtung der übrigen Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagement (URCF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF). Sie berät, unterstützt und leitet gegebenenfalls für ihre Compliance-Verantwortung wichtige Schlussfolgerungen ab.

Die Risikomanagement-Funktion überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und bezieht Erkenntnisse über Rechtsrisiken von der Compliance-Funktion in die Gesamtrisikoerfassung und -betrachtung mit ein. Sie ist verantwortlich für die Identifikation und Bewertung von Unternehmensrisiken und arbeitet mit der VMF eng zusammen, um die Modellierung versicherungsmathematischer Risiken und die Bewertung der Kapitalanforderungen als auch die ORSA-Berechnungen abzusichern.

Die VMF verantwortet die Angemessenheit und Wirksamkeit der zur Bewertung der für die versicherungstechnischen Rückstellungen genutzten Methoden, Modelle und Daten und die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen und dokumentiert die aktuariellen Grundlagen der Rückstellungsbewertung. Sie beurteilt aktuelle Fragen zur Rückversicherungsvereinbarungen, wobei die Unabhängigkeit der Bewertungen sichergestellt wird. Sie liefert die für die Risikomodellierung notwendigen Daten an das Risikomanagement.

Die Interne Revision (IR)-Funktion prüft u.a. die Angemessenheit und Wirksamkeit der anderen Schlüsselfunktionen und der jeweiligen Aufgaben. Sie unterrichtet die entsprechenden Funktionen über Feststellungen und kann bei der Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen oder der Vereinbarung konkreter Maßnahmen mit ihnen zusammenarbeiten.

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat sowie seine Ausschüsse. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire (i. S. v. ohne Bevorzugung und/oder Benachteiligung) und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis für die Wichtigkeit einer gesunden Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Zu dieser Unterstützung gehört neben der

Ausstattung mit den ausreichenden Ressourcen auch die ungeteilte Wertschätzung der die Positionen der Schlüsselfunktionen innehabenden Personen sowie die jederzeitige Sicherstellung der Anforderungen an fit & proper. Der „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität jederzeit gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil einer alle verpflichtenden Organisationskultur zählen.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Governance-Funktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Governance-Funktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der IR. Sie kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Alle Beteiligten sind sich bei der Zusammenarbeit darüber bewusst, dass die Normen, die durch Solvency II festgelegt werden, nicht unterboten werden.

Die Geschäftsleitung stellt durch ein Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Funktionen im Sinne der Compliance erkannt, minimiert und/oder einer Lösung zugeführt werden. Aus den gemachten Erfahrungen nach Einführung von Solvency II werden, wo erforderlich, kontinuierlich notwendige Anpassungen an Prozessen und Verfahren vorgenommen. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass aufgrund der oben erwähnten einflussfreien Arbeit der Schlüssel funktionen Meinungsverschiedenheiten in einem bewährten Verfahren gelöst werden.

15. Wesentliche Änderungen des Governance Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurde das Governance-Systems der Gesellschaft überprüft und in Richtung der gruppenweiten Governancevorgaben weiterentwickelt. Dieser Prozess wird auch 2019 andauern. In diesem Zusammenhang wird das gesamte Governancesystem der Gesellschaft weiter verbessert und optimiert. Exemplarisch wird auf die Ausführungen unter Kapitel 13.5. zur Schaffung der beiden neuen Gremien RMC und CMC hingewiesen.

16. Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement des Unternehmens. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht, basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Aufsichtsräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- Unehnte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen die gesetzlichen und regulativen Vorgaben. Insbesondere in der Bestandsabwicklung der ALV ist es zur fortlaufenden Geschäftsfähigkeit erforderlich, dass Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken dieser Situation gerecht werden. Die gesonderten Regelungen der Vergütungsgrundsätze der Aufsichtsräte, Vorstände und Leitenden Angestellten sind nachfolgend aufgezeigt.

16.1. Aufsichtsräte

Nach § 8 der Satzung der ALV i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der ADKG Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung ausschließlich für das höchste Amt zu zahlen. Die Vergütung unterscheidet dabei zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

16.2. Vorstand

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ALV i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden ergänzend eingehalten und berücksichtigt.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die jeweils definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation entsprechend den regulatorischen Vorgaben in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40% und in einer langfristigen Komponente in Höhe von ebenso maximal 60% ausgezahlt.

16.3. Leitende Angestellte

Die Vergütung von Leitenden Angestellten wird im Rahmen der jährlichen, sogenannten HR-Runde überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine automatische oder mit Tarifentwicklungen verbundene Erhöhung findet nicht statt. Die von der BaFin genannten Zielgrößen werden jederzeit eingehalten.

17. Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die ALV keine Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die ALV ausüben und Mitgliedern des VMAO ausgeführt.

18. Bewertung des Governance-Systems

Der Vorstand der ALV überprüft und bewertet die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips regelmäßig. Gleichzeitig werden Anforderungen aus der Athora Gruppe bei dieser Überprüfung berücksichtigt. Die Bewertung der Angemessenheit des Governance Systems der ALV wird hierbei u.a. unterstützt durch die Auswertung der Ergebnisse des VMF Berichts, des Compliance Berichts, der Prüfungen der internen Revision, den Erkenntnissen des Risikomanagements und der Auswertung des IKS.

Vor dem Hintergrund der Integration in die Athora Gruppe wird die Governance der ALV weiterentwickelt und optimiert, um den Anforderungen an das Unternehmen gerecht zu werden.

Das Governance-System der ALV umfasst Checks and Balances für eine effektive Steuerung eines Lebensversicherungsunternehmens und zur Wahrung der Anforderungen aller Stakeholder.

19. Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die fachlichen Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der relevanten Inhalte innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG Gruppe beurteilen zu können. Sollte der Aufsichtsrat oder der Vorstand den Eindruck gewinnen, dass eine Person den Anforderungen nicht genügt, werden entsprechende Schritte unternommen, um den Anforderungen an fit und proper jederzeit zu genügen. Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden vier Bereiche unterschieden:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Führungskräfte und Mitarbeiter

19.1. Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt.

Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats der ALV liegt, sofern erforderlich, eine Genehmigung der BaFin vor.

19.2. Vorstand

Die Vorstände der ALV bestehen nach den Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt.

Vor der Bestellung durch den Aufsichtsrat wird der BaFin die Absicht zur Bestellung angezeigt, um zu klären, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Absicht zur Bestellung zum Vorstandsmitglied. Die notwendigen Daten aller Vorstandsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Vorstandsmitglieder vor.

Die Vorstände der ALV sind zugleich Ausgliederungsbeauftragte der jeweiligen Schlüsselfunktionen und erfüllen dabei die fit and proper Anforderungen.

19.3. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter (siehe unten) gelten, nach dem Beschluss durch den Vorstand zur Anzeige der Absicht zur Erstellung mit den geforderten Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dafür wird in Ermangelung einer eigenen Vorlage das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung genutzt. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) in den Vordergrund gestellt. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Inhaber von Schlüsselfunktionen vor. Die ALV hat für jede Schlüsselfunktion individuelle Anforderungen definiert, die mindestens von dem jeweiligen Inhaber zu erfüllen sind. Für die Compliance Funktion sind dies neben der Erlangung des Volljuristen, vor allem langjährige Erfahrung in den Bereichen regulatorisches Aufsichtsrecht von Versicherungsunternehmen sowie Governance. Für die IR Funktion sind dies u.a. langjährige Erfahrung in der Prüfung von Prozessen in Versicherungsunternehmen und operatives Verständnis von speziellen Versicherungsprozessen. Die VMF muss vor allem langjährige Erfahrung in aktuariellen Prozessen und Berechnungen vorweisen sowie ein hohes Verständnis von Versicherungsmathematik aufweisen. Die URCF muss langjährige Expertise in den Fachbereichen Risikomanagement besitzen und ein breites Wissen an regulatorischen Anforderungen aufweisen. Ergänzend führt die ALV zur Sicherstellung der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualität des Fachwissens der Schlüsselfunktion einen individuellen Entwicklungsplan mit der Planung erforderlicher Fortbildungen, welche auch in einem gesonderten Register pro Schlüsselfunktion nachgehalten und dokumentiert werden.

19.4. Führungskräfte und Mitarbeiter

Zur Sicherstellung der Qualifikations- und Zuverlässigkeitsansprüche kommen mehrere Instrumente zum Tragen. Für bereits bestehende Mitarbeiterverhältnisse erfolgt die Qualifikation u.a. durch interne und externe Fortbildungen, Entwicklungsgespräche und regelmäßige Feedback-Runden. Für noch nicht bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind die in den Unternehmen existierenden Stellenbeschreibungen führend (Ausnahmen sind Vorstandsmitglieder und freigestellte Betriebsräte). Die Stellenbeschreibungen geben Auskunft über:

- Ziel der Position
- Kernaufgaben und daraus resultierende Anforderungen
- für die Stelle notwendige Qualifikationen und Erfahrungen
- Aufgabenbeschreibung der spezifischen Stelle
- organisatorische Einbindung.

Eine neu zu besetzende Stelle wird nach einer detaillierten Personalanforderung auf Grundlage der jeweiligen Stellenbeschreibung durch den Gesamtvorstand genehmigt, nachdem vorher die Abteilungen Unternehmensplanung/Controlling (für die organisatorische Einordnung sowie für die Kostenplanung) sowie Personal (für die Einhaltung personalpolitischer Standards, inkl. Qualifikation und Zuverlässigkeit) Stellungnahmen abgegeben haben.

Der Einstellungsprozess stellt die Vollständigkeit aller notwendigen Unterlagen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Lebenslauf inkl. Zeugnisse, spezielle unternehmensinterne Erklärungen bspw. zu Compliance, Schweigepflicht, etc.) sicher.

Darüber hinaus ist ggf. noch ein Assessment Center und/oder ein computergestütztes Auswahl- und Potentialerkennungsinstrument für bestimmte Stellen vorgesehen. Auch bei der Ergebnisfeststellung dient die jeweilige Stellenbeschreibung als Grundlage. Liegen relevante Gründe bspw. durch den Nachweis entsprechender Erfahrungswerte hinsichtlich bestehender Führungs- bzw. Managementkompetenzen vor, kann auf diesen Bestandteil des Auswahlverfahrens verzichtet werden. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren und im Fall einer durch den Betriebsrat vertretenen Interessengruppe im Vorfeld abzustimmen.

Der Festeinstellung vorgeschaltet ist in der Regel eine sechsmonatige Probezeit. In dieser Probezeit werden auf Grundlage der Stellenbeschreibung und einer dazu mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarung Probezeitgespräche durchgeführt. In diesen werden die feststellbaren gezeigten Leistungen innerhalb der Probezeit zwischen direktem Vorgesetzten und Mitarbeiter besprochen und dokumentiert. Die dokumentierten Probezeitgespräche dienen als Grundlage der Übernahmeentscheidung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

19.5. Risikoeinschätzung hinsichtlich der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung unterstützt den Vorstand um personelle Risiken, Prozessrisiken und weitere externe Risiken frühzeitig und vollständig zu erkennen, um angemessen Maßnahmen abwägen und einleiten zu können.

20. Risikomanagement und Risikomanagement-System

20.1. Struktur Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der ALV lehnt sich an regulatorischen Vorgaben sowie Standards und Normen zum Risikomanagement an. Die Gesellschaft versteht das Risikomanagementsystem als Gesamtheit aller systematischen Maßnahmen zur Bewältigung und Steuerung von Risiken. Dies beinhaltet die angemessene Identifikation, Bewertung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken, die die ALV sowie andere Gesellschaften der ADKG im Hinblick auf ihre Zielerreichung sowie ihren Bestand als Unternehmen gefährden können.

Das Risikomanagementsystem unterstützt den Vorstand dabei, dass

- die Interessen der Versicherungsnehmer und sonstigen Kunden gewahrt,
- die Konzern- und Unternehmensziele erreicht,
- die soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Umwelt und Gesellschaft wahrgenommen,
- die Erfüllung der Anforderungen der Aufsichtsbehörden und des Gesetzgebers sichergestellt und
- die Investitionen der Aktionäre gesichert werden,

indem alle für den Unternehmenserfolg und Fortbestand relevanten Risiken frühzeitig erkannt und in die Steuerungsprozesse integriert werden. Hierdurch sollen die übernommenen Risiken auf das akzeptable Maß beschränkt werden.

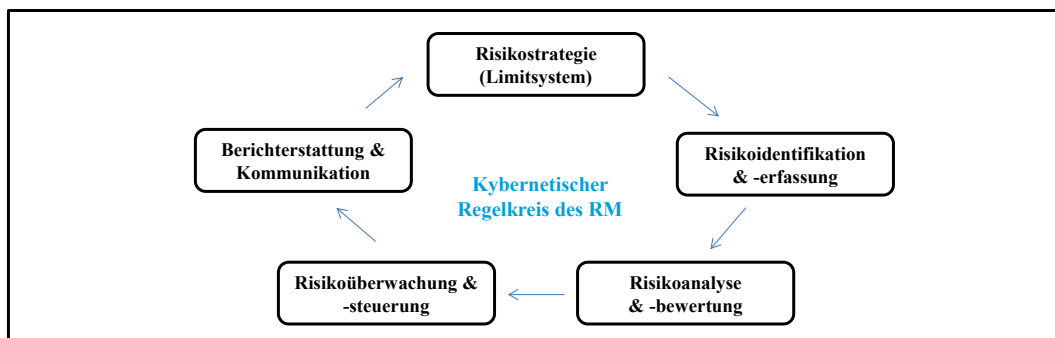
Von zentraler Bedeutung ist das Prinzip der Funktionstrennung, nach dem Funktionen mit operativer Risiko- steuerung von Funktionen mit Risikocontrollingaufgaben bis zur Ebene der Geschäftsleitung getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Wer für den Aufbau einer Risikoposition verantwortlich ist, darf diese nicht überwachen und kontrollieren. Diese Trennung ist bei der ALV gegeben.

Das Gesamtrisikomanagement erfolgt zentral in der Abteilung Zentrales Risikomanagement (ZRM). Ein Mitarbeiter ist Inhaber der Schlüsselfunktion Risikomanagement. Die ALV hat ihre Risikomanagement Funktion unternehmensintern ausgelagert. Das Outsourcing Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

20.2. Prozess

Der Risikomanagementprozess lehnt sich an regulatorische Vorgaben sowie Standards und Normen zum Risiko- management an. Er durchläuft kontinuierlich nacheinander folgende Phasen:

- Risikostrategie, die in Einklang mit der Geschäftsstrategie steht
- Risikoidentifikation und -erfassung
- Risikoanalyse und -bewertung
- Risikoüberwachung und -steuerung
- Berichterstattung und Kommunikation



Auf Basis der Berichterstattung erfolgt ggf. eine erneute Festlegung/Überprüfung der Risikostrategie und ein erneutes Durchlaufen des Regelkreises. Der Regelkreis des Risikomanagementsystems (RMS) wird regelmäßig durchlaufen.

In die Erstellung der Risikostrategie finden sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Kapitalanlagestrategie Eingang. Im Rahmen der Risikoidentifikation und -erfassung werden alle relevanten Risiken vollständig erfasst. Durch eine geeignete ad hoc Risikoerfassung werden auch neue Risiken identifiziert und in den Risikomanagementprozess integriert. Hierunter fallen alle Risiken, die in der Solvency II Standardformel modelliert werden, sowie alle weiteren Risiken. Sämtliche Risiken werden mindestens einmal jährlich in einem Risikoassessment sowie kontinuierlich in den institutionalisierten Gremien der ALV erfasst.

Im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung werden Risikobewertungen unter den Solvency II Vorgaben vorgenommen. Dieses wird durch unternehmensindividuell definierte Stresse und Szenarien ergänzt, um die Anfälligkeit der Gesellschaft gegen mögliche negative Entwicklungen beurteilen zu können.

Die Risikoüberwachung und -steuerung erfolgt mittels eines Limitsystems, in dem Risikoappetite und -toleranzen festgelegt werden. Die Einhaltung der Limite wird mit Hilfe eines Ampelsystems überwacht. Bei Erreichen bzw. Überschreiten festgelegter Warnwerte erfolgt die Kommunikation an die internen Gremien. Mit der Weiterentwicklung der Governance führt die ALV ein übergreifendes Risk Appetite Statement ein.

Die Berichterstattung und Risikokommunikation wird von ZRM koordiniert und in vierteljährlich tagenden Gremien vorgestellt. Die externe Berichterstattung und Risikokommunikation erfolgt über:

- ORSA-Bericht an die Aufsicht (jährlich bzw. ad hoc)
- RSR an die Aufsicht (jährlich bzw. ad hoc)
- SFCR (jährlich bzw. ad hoc)
- Geschäftsbericht (jährlich)
- QRTs an die Aufsicht (jährlich, vierteljährlich)
- Wirtschaftsprüfer-Berichte (jährlich)
- Maßnahmenplangem. § 353 Abs. 2 VAG an die Aufsicht (jährlich)
- Sonderberichte / Anfragen Aufsichtsbehörde (ad hoc)

20.3. Integration des Risikomanagements in die Aufbau- und Ablauforganisation

Die ALV ist ein risikobewusstes Unternehmen. ALV geht nur solche Risiken ein, die durch die Gesellschaft oder die Asset Manager gesteuert werden können. Alle weiteren Risiken werden durch geeignete Maßnahmen reduziert und mitigiert. Der Prognose- und Betrachtungszeitraum für wesentliche Analysen umfasst fünf Jahre im ORSA-Prozess.

Grundsätzlich sind die Risiken in folgende Risikokategorien eingeteilt:

Strategische Risiken	Strategische Risiken
Finanzielle Risiken	Marktpreisrisiko Versicherungstechnisches Risiko Kreditrisiko Gegenparteiisiko
Nicht finanzielle Risiken	Operationelle Risiken Compliance Risiken

Als wichtiges Element zur Unterstützung einer Solvency II einbeziehenden Steuerung der Kapitalanlagen wurde ein Limitsystem implementiert. Die Einhaltung der Limite wird regelmäßig überprüft und vierteljährlich in die Berichterstattung integriert. Für 2019 ist eine Weiterentwicklung des Governance System sowie des einbezogenen Limitsystems geplant. Insbesondere sollen in diesem Rahmen weitere Limite implementiert werden.

Im Rahmen der Risikokommunikation werden quartalsweise die Gremien Risk Management Committee (RMC) und das Capital Management Committee (CMC) informiert, um ein gemeinsames Verständnis der Risikolage zu vermitteln und die Risikocontrollingprozesse aktiv zu begleiten. Die Kontrolle des Risikomanagements der ALV erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Interne Revision.

Für die operative Steuerung der Einzelrisiken sind Risk Owner verantwortlich. Diese haben die Aufgabe, notwendige Maßnahmen zur Risikosteuerung zu veranlassen.

21. ORSA Prozess

21.1. Beschreibung

Zentrale Bestandteile des Risikomanagementsystems sind die Identifikation, die Bewertung, die Überwachung, das Berichtswesen sowie die Steuerung von Risiken. Hierbei ist das Own Risk and Solvency Assessment (kurz: ORSA) von besonderer Relevanz. ORSA ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie und wird kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen integriert. Die ADKG und die ALV setzen das Risikomanagement und den ORSA ein, um alle risikorelevanten Geschäftsentscheidungen zu unterstützen, um vollständige Transparenz sicherzustellen und die konsistente Verknüpfung verschiedener risikorelevanter Geschäftsbereiche zu gewährleisten. Durch die Einbeziehung aller risikorelevanten Bereiche bemühen sich ADKG und ALV gemeinsam, aktuellen und zukünftigen Risiken zu begegnen und so ihre jeweiligen Risikoprofile kontinuierlich zu gestalten

Die ALV analysiert sowohl die Bedeckungsquoten nach der Standardformel von Solvency II als auch unter Zugrundelegung des Ansatzes zum GSB. Dabei werden die Solo-Risikokapitalbedarfe im GSB durch Überprüfung der Annahmen der Standardformel entsprechend dem individuellen Risikoprofil angepasst. Dabei analysiert die ALV sowohl die Bedeckungsquoten nach der Standardformel als auch unter Zugrundelegung des risikoadjustierten Ansatzes zum GSB. In den Berechnungen des GSB werden neben der Überprüfung der Kapitalunterlegung im Bereich der Kapitalanlagen die unternehmenseigenen Einschätzungen für das Stornorisiko berücksichtigt.

Für alle in der Standardformel modellierten Risiken wird jährlich im Rahmen des ORSA beurteilt, ob die in der Standardformel berücksichtigten Annahmen und Methoden zur Bewertung der Unternehmensrisiken mit Blick auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil angemessen sind. Untersucht werden dabei sämtliche Risiken. Die ALV sieht die Struktur der Standardformel grundsätzlich für ihr Risikoprofil als angemessen an. Insofern wird sie als Basis für die Beurteilung des GSB herangezogen. Im Rahmen der Ermittlung des GSB werden auch Risiken berücksichtigt, die in der Standardformel nicht enthalten sind. Um jederzeit sicherzustellen, dass ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel verfügbar sind, um die Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR), die Mindestkapitalanforderungen (MCR) sowie den Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) zu bedecken, misst die ALV geeigneten Kapitalmanagementaktivitäten eine wichtige Bedeutung zu und verzahnt diese mit dem Risikomanagementsystem. Im Rahmen des ORSA-Prozesses erfolgt auf Grundlage der Mehrjahresplanung eine Projektion der Solvenzbilanz und des Risikokapitalbedarfs SCR und GSB auf fünf Jahre. Zudem werden Stresstests und Szenariorechnungen durchgeführt, um mögliche negative Szenarien für die Bedeckungssituation zu erkennen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden sofern erforderlich geeignete Maßnahmen definiert. Als eine Maßnahme des Kapitalmanagements kann der Gewinnabführungsvertrag der ALV mit der AD genannt werden. Aus diesem ergibt sich, dass die AD für eventuelle Verluste der ALV eintritt. Ebenfalls wurde die Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten berücksichtigt (siehe Erläuterung unter Kapitel A.4).

Die ALV nutzt den ORSA für die konsequente Verzahnung der verschiedenen risikorelevanten Bereiche. Durch diese Einbindung setzt sich die ALV intensiv mit ihren aktuellen und zukünftigen Risiken auseinander und überprüft regelmäßig ihr Risikoprofil. Weiter nutzt die ALV den ORSA dazu, sich mit der eigenen Risikosituation dezidiert auseinander zu setzen und zugleich die Bildung einer ausgeprägten Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Die ALV versteht den ORSA als Prozess, um eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorzunehmen. Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses werden im ORSA-Bericht dargelegt und dokumentiert – der Vorstand ist in den ORSA Prozess in allen Prozessstufen eingebunden, wird regelmäßig informiert und hinterfragt und überprüft die Ergebnisse vor der finalen Freigabe. Der ORSA-Bericht liefert wichtige Informationen über die erwartete und mögliche Entwicklung der ALV und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf.

In der ORSA-Leitlinie sind Prozesse, Verantwortlichkeiten und allgemeine Regelungen festgelegt. Vorstand und ZRM obliegen u.a. folgende Verantwortlichkeiten im Rahmen des ORSA-Prozesses:

- Koordination, Durchführung und Steuerung des jährlichen und ad hoc ORSA-Prozesses
- Festlegung der unternehmenseigenen Szenarien und Stresstests
- Überprüfung der Annahmen der Standardformel sowie Ermittlung und Bewertung der Abweichungen des Risikoprofils von diesen Annahmen
- Erstellung des ORSA-Berichts als Ergebnis des ORSA Prozesses
- Weiterentwicklung von ORSA-Prozess und Methodik auf Basis der Analyse vorangegangener ORSA-Prozesse
- Kommunikation der ORSA Ergebnisse gegenüber der Aufsicht
- Aggregation der Risiken zum GSB

Auf Grundlage der aus den Stress- und Szenarioanalysen sowie den Ergebnissen des ORSA gewonnenen Erkenntnisse überprüft der Vorstand die Geschäfts-, Kapitalanlage- und die Risikostrategie in Bezug auf ihre Angemessenheit und Konsistenz. Die Überprüfung wird genutzt, neue strategische Chancen und Risiken zu identifizieren und die Compliance mit dem Risikoappetit und den Limiten nachzuweisen. Hierbei greift der Vorstand auf die Erkenntnisse des Risikomanagement und der versicherungsrechtlichen thematischen Funktion zurück.

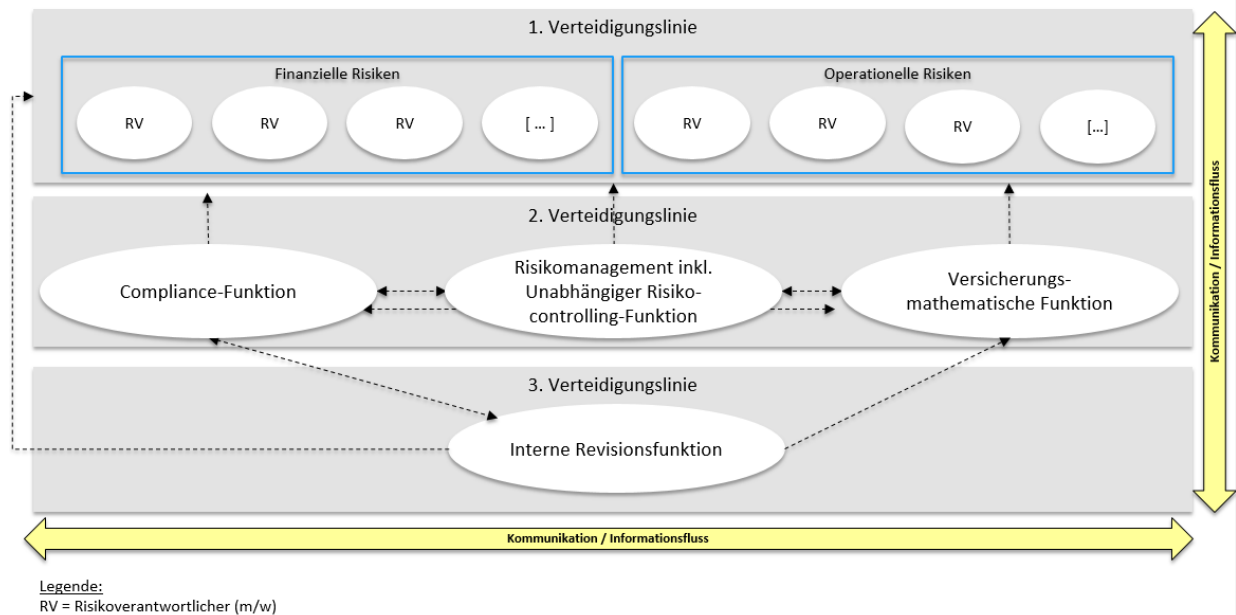
Auf Basis der Berechnung des ORSA und des darin enthaltenen Abgleichs der Risikoexponierung mit den vorhandenen Eigenmitteln werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Diese Maßnahmen werden im ORSA-Bericht dokumentiert. Nachfolgend sind auszugsweise wesentliche definierte Trigger für das Auslösen eines ad hoc ORSA aufgeführt:

- Signifikante Unternehmenskäufe, -zusammenschlüsse, -verkäufe und Liquidationen.
- Materielle Änderungen der Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios unter Einhaltung des Prudent Person Principles.
- Materielle negative Veränderungen der Eigenmittel und des SCR. Als materiell werden Veränderungen angesehen, wenn die Bedeckungsquote unter 120 % fallen könnte. Dieses ist verknüpft mit dem Prozess drohende Unterdeckung entsprechend den BaFin Anforderungen.

22. Beschreibung des internen Kontrollsystems

Neben dem VMAO sind die Governance-Funktionen innerhalb der ALV im Modell der drei Verteidigungslinien integriert („Three lines of defence“).

Three lines of defence



In der ersten Verteidigungslinie ist das Interne Kontrollsystem (IKS) der ALV als integraler Bestandteil des Governancesystems dezentral organisiert. Es obliegt der Leitung des jeweiligen Fachbereichs, in seinem Verantwortungsbereich strukturierte Prozessabläufe inklusive geeigneter Kontrollen zur adäquaten Risikominderung zu schaffen und an geänderte Abläufe und Rahmenbedingungen zeitnah anzupassen. Die Dokumentation ist für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar und für alle relevanten Mitarbeiter verfügbar. Die Verantwortung des Kontroll-Designs sowie die operative Durchführung der Kontrollen liegen auf Fachbereichsebene. Ergänzend wird auf implementierte indirekte, nicht finanzielle Kontrollen, welche auf Fachabteilungs-Ebene definiert sind, verwiesen. Ein unabhängiges IKS Projektteam bearbeitet und betreut in einem jährlichen Aktualisierungsprozess die Anpassung an die gegebenen regulatorischen Vorgaben sowie die Aktualität der Kontroll-, Risiko- und Prozessdokumentationen der jeweiligen Fachbereiche. Das Audit und Risk Committee der ALV überwacht die Wirksamkeit des IKS, wie es § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG fordert. Der Umfang und die Ausgestaltung des IKS liegen im Ermessen und in der Verantwortung des Vorstands.

In der zweiten Verteidigungslinie stehen die Compliance Funktion, die Risikomanagement Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion.

Die Compliance Funktion stellt sicher, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, regulatorischen sowie unternehmensinterne Anforderungen eingehalten werden sowie Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind. Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und beurteilt das Rückversicherungsprogramm. Die Aufgaben der VMF sind u.a. die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden und der Vergleich der besten Schätzwerte mit

den Erfahrungswerten. Das ZRM übernimmt die Gesamtkoordination sämtlicher Aktivitäten zum Risikomanagement, die Zusammenführung aller finanziellen und operationellen Risiken zu einem Risikoprofil sowie die interne Berichterstattung sowie Unterstützung der externen Berichterstattung.

Für jede Schlüsselfunktion ist eine Leitlinie implementiert. Die Leitlinie beschreibt neben weiteren Aspekten zur Wahrnehmung und Umsetzung der im Verantwortungsbereich der Funktion liegenden Aufgaben mindestens die Aufbau- und Ablauforganisation des entsprechenden Tätigkeitsfeldes.

Die Gesellschaft hat angemessene Vorkehrungen getroffen und Notfallpläne entwickelt, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, welche regelmäßigen Tests unterzogen werden. Die Regelungen sind im „Zentralen Handbuch Notfallvorsorge (Business Continuity Management Plan, BCM)“ institutionalisiert. Das Handbuch wird regelmäßig überprüft.

Die dritte Verteidigungslinie prüft die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Geschäftsprozesse und des Governance Systems in einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Zusätzlich unterstützt die Revision wie die anderen Schlüsselfunktionen den Vorstand bei der Beurteilung des Governance Systems.

Für jeden IKS-Prozess ist ein Prozessverantwortlicher benannt, der für die Prozessdokumentation, die Identifizierung der Prozess-inhärenten Risiken sowie die Implementierung adäquater risikomindernder Kontrollen verantwortlich ist. Ebenso verantworten die Prozessverantwortlichen die regelmäßige und zeitgerechte Durchführung der Kontrollen sowie die Erstellung geeigneter Kontrolldokumentationen.

Die in den Prozessen identifizierten Risiken und die zur Risikominimierung implementierten Kontrollen sind sowohl in den einzelnen Prozessbeschreibungen als auch in der übergeordneten Risiko- und Kontrollmatrix enthalten. Die Risiko- und Kontrollmatrix enthält neben den als IKS-relevant eingestuften Kontrollen auch die für die Finanzberichterstattung relevanten Kontrollen, die als rein operative Kontrollen kategorisiert sind.

Für IT-Prozesse besteht darüber hinaus ein spezielles Rahmenwerk, das sich an den COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology), dem international anerkannten Framework zur IT-Governance, orientiert.

Die Gesellschaft hat Verfahren zum Umgang mit Individueller Datenverarbeitung (IDV) definiert. Die Vorgaben enthalten eine angemessene Definition, Abgrenzung und Kategorisierung von IDV, die Definition von Verantwortlichkeiten sowie geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des IDW RS FAIT 1.

Ergänzend zu den oben dargestellten Kontrollmechanismen hat die ALV ein Datenqualitätsreporting implementiert, das in den erweiterten Kreis des IKS eingestuft wird. Die ALV stellt durch ihr Datenqualitätsreporting sicher, dass durch die eingeführten internen Prozesse und Verfahren die Angemessenheit, die Vollständigkeit und die Exaktheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten gewährleistet sind. Durch eine detaillierte Analyse relevanter (Sub-) Systeme sind unternehmensweit die für die Berechnung der Solvenzübersicht relevanten Systeme identifiziert und in den Scope für das regelmäßige Datenqualitätsreporting genommen. Es sind systemindividuelle Business Rules (Daten-Prüfparameter) definiert und durch die Fachabteilung regelmäßig über den gesamten Datenbestand des jeweiligen Systems geprüft und falls erforderlich Abweichungsanalysen erstellt. Im übergreifenden Reporting werden neben den entsprechenden konsolidierten und aggregierten Datenauswertungen ebenso Kennzahlen über die Datenqualität errechnet und berichtet.

23. Angaben und Umsetzung der Compliance-Funktion

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die Umsetzung der Compliance Funktion durch die Erläuterung der Anforderungen, der Organisation sowie der Schnittstellen zu anderen Schlüsselfunktionen. Die ALV hat ihre

Compliance Funktion unternehmensintern ausgelagert. Das Outsourcing Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

23.1. Fachliche Anforderungen der Compliance-Aufgabe

Der Compliance Officer der ALV sowie sein Stellvertreter sind Volljuristen und bereits viele Jahre im Finanzdienstleistungsbereich tätig. Die entsprechenden Unterlagen wurden der BaFin vorgelegt und diese sieht die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen als erfüllt an.

Beide Personen besuchen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen.

Der Compliance Officer ist der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion und erfüllt spezielle Eignungsanforderungen. Die Person ist fachlich qualifiziert und zuverlässig. Kenntnisse und Erfahrungen fließen in die berufliche Qualifikation mit ein. Die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds setzt beispielsweise voraus, dass Kenntnisse über alle relevanten Rechtsgebiete vorhanden sind und dass die laufende Rechtsprechung kontinuierlich beobachtet und beurteilt wird. Des Weiteren ist Kommunikationsfähigkeit mit allen Unternehmensebenen (über Hierarchiegrenzen hinweg) notwendig.

23.2. Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Aufgabe

Die Compliance Verantwortung ist als zentrale Leitungsaufgabe (§ 76 AktG) dem Gesamtvorstand zugewiesen. Dieser trifft alle grundlegenden Entscheidungen über die Compliance Organisation selbst und überzeugt sich regelmäßig bzw. anlassbezogen von deren Wirksamkeit.

Der Vorstand legt die Compliance Ziele im Rahmen des Compliance Jahresplanes oder ggf. darüber hinaus fest. Diese werden auf Basis der allgemeinen Unternehmensziele entwickelt und anhand der Bedeutung für das Unternehmen gewichtet.

Die Compliance Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch anlassbezogen (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an den Vorstand. In der ALV findet ein regelmäßiger Austausch mit den Vorständen und Aufsichtsräten statt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Compliance Officer Teilnehmer der Vorstandssitzungen, Aufsichtsratsitzungen sowie des Arbeitsausschusses und des Audit and Risk Committees des Aufsichtsrates ist. In den Vorstands-, Aufsichtsratsitzungen und Audit and Risk Committee berichtet der Compliance Officer anlassbezogen bzw. regelmäßig über seine Tätigkeit. Dies dokumentiert sich in den entsprechenden Unterlagen und Sitzungsprotokollen.

Der Aufsichtsrat überwacht, dass der Vorstand u.a. seine Compliance Aufgabe ordnungsgemäß wahrnimmt. Der Jahresbericht des Compliance Officers informiert über die bestehenden Compliance Risiken, die diese Risiken mindernde Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen. Weiterhin umfasst der Bericht die von der Compliance Funktion durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, ggf. für das Unternehmen wichtige Vorfälle (Vorfälle, die das Unternehmen finanziell oder in der Reputation schädigen könnten) und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sowie Rechtsänderungsrisiken und den Umgang damit.

Nach Solvency II werden u.a. vier Kernaufgaben an die Compliance Funktion gestellt, die aufsichtsrechtlich zu erfüllen sind:

- **Überwachungsfunktion** – Pflicht zur Überwachung der Einhaltung externer und interner Anforderungen (z.B. Aufsichtsrecht)
- **Beratungsfunktion** – Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem bezogen auf transformiertes europäisches Versicherungsaufsichtsrecht
- **Frühwarnfunktion** – Überwachung von Änderungen des Rechtsumfelds und Beurteilung von Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit

- **Risikokontrollfunktion** – Identifikation und Beurteilung des Compliance Risikos (Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben)

Der Compliance Officer hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für die Ausführung der Tätigkeit notwendig sind (z.B. Protokolle der Vorstands-, Aufsichtsratssitzungen, Revisionsberichte). Daneben informieren Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Compliance Funktion aktiv über alle Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein könnten (bspw. Einhaltung von regulatorischen Reportingterminen etc.).

24. Beschreibung der Internen Revision

Die IR versteht sich als Dienstleister für Aufsichtsrat, Vorstand und als Partner der Fachbereiche der Gesellschaften. Das Ziel der IR ist es, die gesamte Geschäftsorganisation auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und die Geschäftsleitung bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In ihrer Prüffunktion ist die Interne Revision objektiver, prozessunabhängiger Teil des internen Überwachungssystems, entsprechend dem Modell der "Drei Verteidigungslinien" (siehe Abschnitt B.4) und ist eng in die IR-Prozesse der europäischen Muttergesellschaft eingebunden.

Die ALV hat ihre Interne Revision an die ADKG ausgelagert. Das Outsourcing Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

Die Interne Revision prüft risiko- und prozessorientiert sowie projektbegleitend. Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen prüft die Interne Revision rollierend alle Bereiche der ALV sowie ihrer ausgelagerten Tätigkeiten. Hierbei werden Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie Zielabweichungen festgestellt. Auf Basis der Ursachen für die Abweichungen werden Maßnahmen mit den Fachbereichen abstimmt.

25. Aufbauorganisation

Die Interne Revision ist dem Ausgliederungsbeauftragten für die Revision der ALV und dem zuständigen Geschäftsführer der ADKG unmittelbar berichtspflichtig. Die IR ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit organisatorisch selbständig und handelt in ihrer Rolle als Interne Revision der ALV ausschließlich im Auftrag und Interesse dieser Gesellschaft. Unbeschadet des (eingeschränkten) Direktionsrechts der Geschäftsleitung nimmt die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahr. Insbesondere ist gewährleistet, dass sie bei der Prüfungsplanung, Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen unzulässigen Beeinflussungen unterworfen ist. Der Internen Revision steht das Recht zu, ad hoc Prüfungen außerhalb der Prüfungsplanung und unabhängig von dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Funktionstrennung erfolgen die Prüfungshandlungen der IR durch Personen, die nicht in die betrieblichen Abläufe der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind. Aus diesem Grunde werden die in der Revision beschäftigten Personen grundsätzlich nicht mit anderen Aufgaben betraut, die nicht im Rahmen der Revisionstätigkeit i.w.S. (d.h. Überwachungsaufgaben) liegen.

Die IR darf im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Geschäftsbereiche beratend tätig sein, wenn ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt und sie keine operativen Funktionen oder Tätigkeiten übernimmt. Zudem darf die eigentliche Prüfungstätigkeit davon nicht beeinträchtigt werden.

Die IR und die weiteren Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen in einem regelmäßigen Terminturnus aus.

26. Unabhängigkeit der Internen Revision

Die IR darf keinen Einflüssen unterliegen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können. Die IR arbeitet insbesondere von der Geschäftsleitung als auch von dem Aufsichtsorgan unabhängig, jedoch auch von allen anderen Stellen in den Gesellschaften der ADKG Gruppe.

Der Unabhängigkeit kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie die hervorgehobene Stellung der Internen Revision als objektive Prüferin des gesamten Governance Systems absichert. Etwaige Missstände kann die Interne Revision nur aufdecken, weil sie frei handeln und werten kann und keine negativen Konsequenzen aufgrund ihrer Feststellungen befürchten muss, was bei der ALV im Geschäftsjahr jederzeit erfüllt war.

27. Prüfungsplanung

Die IR hat einen Prüfungsplan zu erstellen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, in dem die durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance Systems der ALV sowie unter Berücksichtigung der Outsourcing Verhältnisse festgelegt sind. Die IR koordiniert die Revisionsmaßnahmen innerhalb der ADKG Gruppe in enger Abstimmung mit der Internen Revision der Muttergesellschaft.

Die möglichen Prüfungsfelder ergeben sich aus einem risikobasierten Konzept und somit zunächst aus der Organisationsstruktur der Gesellschaft, den Vorschlägen der IR und der Wirtschaftsprüfer, aus Anfragen von Abteilungsleitern und der Geschäftsleitung, aus Anforderungen der Internen Revision der Muttergesellschaft, aus anstehenden Projekten sowie aus Ergebnissen des Risikomanagementprozesses der ALV. Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird jährlich überprüft.

Der Prüfungsplan wird im „Audit and Risk Committee“ bekannt gegeben und wird darüber hinaus den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision der europäischen Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Prüfungsplan wird laufend überprüft, um Anpassungen bzgl. vorhandener Risiken zu berücksichtigen. Unterjährige Veränderungen des Prüfungsplans sind – analog dem Vorgehen beim initialen Prüfungsplan – immer genehmigungspflichtig.

28. Umsetzung der VMF

Die VMF wird durch weitere Organisationseinheiten, im Wesentlichen Aktuariat, Rechnungswesen, Unternehmensplanung und Controlling, Kapitalanlagen und Risikomanagement unterstützt. Diese Einheiten unterstützen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Umsetzung bzw. Würdigung des Rückversicherungsprogramms.

Die VMF koordiniert und überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Ziel ist es, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch, legt transparent ausgegliederte Berechnungen offen und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Die VMF überprüft regelmäßig, ob die Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms prüft, angemessen sind.

Die VMF ist laufend und insbesondere nach den Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Die Arbeiten und Dokumentationen der ersten und zweiten Verteidigungslinie bilden die Grundlage für die Einschätzungen der VMF. Die VMF plausibilisiert Vereinfachungen und trifft Einschätzungen zu deren Wesentlichkeit. Die VMF erstellte in 2018 einen Jahresbericht an den Vorstand, in dem die wesentlichen Tätigkeiten der VMF innerhalb des Geschäftsjahres zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben wurden. Dabei nahm die VMF insbesondere auch Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gab außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Die VMF stellt ihre Unabhängigkeit dadurch sicher, dass sie in keinem wesentlichen Maße aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Verantwortung des verantwortlichen Aktuars gemäß § 141 VAG ist unabhängig von den Aufgaben und Pflichten der VMF. Eine Zusammenarbeit ist nicht ausgeschlossen.

Werden bestehende Arbeitsweisen geändert oder neue Prozesse eingeführt, ist die VMF frühzeitig in deren Konzeption eingebunden, sofern die Aufgabengebiete der VMF davon betroffen sind.

28.1. Risikomanagement

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei. Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen VMF und dem Risikomanagement sind in internen Leitlinien geregelt. Die wichtigsten fachlichen Elemente der Zusammenarbeit beziehen sich auf die folgenden Themengebiete:

- Grundlagen für die unternehmenseigene Beurteilung der Risiko- und Solvenzsituation, insbesondere Projektion der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Stresstests und Szenario Analysen
- Wirkung der Rückversicherung in Szenarien bzw. Stressen
- Auswahl relevanter Parameter und sonstiger (Modell-) Annahmen bei der Auswahl von Stressen und Szenarien

Risikomanagement und VMF stimmen sich regelmäßig über ihre Tätigkeiten ab.

29. Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG Gruppe die Outsourcing-Leitlinie verfasst. Diese Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Die Leitlinie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe und gruppeninterne Dienstleister. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.).

Die Outsourcing-Leitlinie regelt insbesondere eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses im Sinne von Solvency II sowie Informationen zu Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Governance.

Durch eine Ausgliederung im Sinne von Solvency II werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die ALV hat mit den Outsourcing-Gebern alle nötigen Rechte vereinbart, dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG).

Der im Unternehmen für die ausgliedernde Funktion bzw. den ausgliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen des Governance Systems sind Ausgliederungsbeauftragte eingesetzt. Die Absicht zur Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten wird der BaFin angezeigt („Absichtsanzeige“). Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

30. Im Berichtszeitraum ausgelagerte Funktionen

Die Auslagerung der Internen Revision war in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 28. September 2016 beschlossen worden. Die Überwachung der Auslagerung erfolgte anhand des internen Prüfungskalenders. Mit dem Wechsel von Frau Ina Kirchhof aus dem Vorstand der ALV in den Aufsichtsrat der ALV übernahm Herr Dr. Claudius Vievers, Vorstandsmitglied der ALV, die Aufgaben des Ausgliederungsbeauftragten. Um den Anforderungen der neuen Athora Gruppe gerecht zu werden, erfolgt ein zusätzlicher Austausch zwischen der Konzernrevision und Group Internal Audit in Irland.

Die ALV hat im Vorjahr durch die Betriebsübergänge auf die ADSC und die ADKG sämtliche Schlüsselfunktionen sowie die Funktion der Anlageverwaltung (Asset-Management und Kapitalanlagensteuerung) ausschließlich an konzerninterne Dienstleister ausgelagert. Bei den Auslagerungen ist der in Deutschland ansässige Service Provider die ADKG bzw. die ADSC. Durch die Ausgestaltung der Outsourcingverträge finden sämtliche regulatorische Anforderungen Berücksichtigung. Die Verträge enthalten ausreichende Weisungs- und Kontrollrechte. Die zuständige Aufsichtsbehörde wurde fristgerecht und umfänglich informiert.

Mit Vertrag vom 22. August 2017, neugefasst am 11. Dezember 2018, wurde im Rahmen der funktionellen Umgliederung der Versicherungsbestandsverwaltung von der ALV auf die ADSC Maßnahmen zur Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation der Gesellschaften vorgenommen. Die ADSC nimmt seit dem 1. September 2017 alle Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung von Versicherungsbeständen wahr. Im Zuge dessen wurden die Funktionen Kundendienst, Informationstechnologie, Planung und Controlling, Rechnungswesen, Risikomanagement, Aktuariat sowie zum Teil das Vorstandssekretariat auf die ADSC übertragen. Hiermit sind auch die beiden Schlüsselfunktionen URCF sowie VMF beinhaltet.

Ebenfalls mit Vertrag vom 22. August 2017, neugefasst am 11. Dezember 2018, wurden weiterhin im Rahmen der funktionellen Umgliederung die Funktionen Recht/ Steuern, Personal & Kommunikation, Teile des Vorstandssekretariats sowie Compliance-, Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten zum 1. September 2017 auf die ADKG im Wege eines Betriebsübergangs i.S.d. § 613a BGB übertragen. Hiermit sind die beiden Schlüsselfunktionen Interne Revision sowie Compliance an die ADKG ausgelagert.

Mit Vertrag vom 22. August 2017, neugefasst am 11. Dezember 2018, wurden zudem im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die ADSC ausgelagert. Diese hat wiederum mit Vertrag vom 13. Dezember 2018, nach vorheriger Zustimmung der ALV, bestimmte Dienste an die gruppeninterne Athora Ireland Services Limited („AIS“) in Dublin, Irland sub-outgesourcd.

Die Auslagerung der Kapitalanlage wurde in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 29.06.2015 beschlossen. Gegenstand der Ausgliederung sind Front-, Middle- und Backoffice Tätigkeiten im Kapitalanlagebereich inklusive Immobilien und Hypotheken für die ALV. Mit Blick auf die Umsetzung der Geschäftsstrategie wurde seitens ADKG das Portfolio Management für einen Teil des verwalteten Vermögens im Direktanlagebestand im Geschäftsjahr auf AMI sub-delegiert. Daneben wird der Manager unter Berücksichtigung der SAA im Direktbestand oder in unseren Spezialfonds investieren. Im Zuge dieser Sub-Delegation profitiert die ALV von der Expertise eines internationalen Asset-Managers, wodurch sich der Zugang zu Asset-Klassen und Strategien erschließt, zu denen die ALV ansonsten keinen Zugang hätte.

Die Zielsetzungen für die Auslagerung dieser Funktionen sind zum einen Synergien/Bündelung von Expertenwissen innerhalb der Gruppe für alle Einzelunternehmen und zum anderen eine Umstellung der Kostenstruktur der ALV.

Die Besetzung der Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen:

Funktion	Verantwortlich	Funktion	Verantwortlich
Compliance	Dr. Claudius Viewers (CRO)	VMF	Heinz-Jürgen Roppertz (CFO)
Interne Revision	Dr. Claudius Viewers (CRO)	URCF	Heinz-Jürgen Roppertz (CFO)

Zum Geschäftsjahresende sind nur noch zwei Vorstände der ALV direkt bei der ALV angestellt. Die Mitarbeiter sowie die Sachanlagen wurden im Zuge des Betriebsübergangs im Geschäftsjahr 2017 von der ALV an die ADSC und ADKG übertragen. Die Darstellung der Mitarbeitersituation der ALV während des Jahres im Vergleich zum Vorjahr ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	01. - 08. 2017	09. - 12. 2017	2018
Angestellte und Auszubildende im kaufmännischen Innendienst	186	3	3
davon Teilzeit	53	0	0
Festangestellter Außendienst	0	0	0
Arbeitnehmer insgesamt	186	3	3

B.8 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

C – Risikoprofil

C.1 – Versicherungstechnisches Risiko

31. Risikoexposition

Im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten. Bei der ALV erfolgt die Bewertung der Einzelrisiken gemäß Solvency II Standardformel: Es wird berechnet, um wieviel sich der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellungen durch den jeweils vorgegebenen Stress auf die zugrundeliegenden Cashflows erhöht. Die konkrete Berechnung wird mit Hilfe des GDV-Branchensimulationsmodells (BSM) durchgeführt. Die Einschätzung der Wesentlichkeit eines Risikos erfolgt anhand des Verhältnisses zu den Own Funds.

31.1. Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts von Versicherungsverbindlichkeiten, wenn ein Anstieg der Sterblichkeitsrate einen Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten zur Folge hat. Hiervon sind bei der ALV im Prinzip alle Kapital-, Risiko- und Fondsgebundenen Produkte betroffen.

Das Sterblichkeitsrisiko ist bei der ALV allerdings von geringer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag, auf den im Abschnitt über Risikominderung näher eingegangen wird. Dies ist abgestimmt auf das Ziel in der Athora Gruppe zur Vermeidung von Sterblichkeitsrisiken im Eigenbehalt.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es beim Sterblichkeitsrisiko keine wesentliche Änderung.

31.2. Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten resultieren, wenn ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt. Bei der ALV sind hiervon zunächst alle Rentenprodukte betroffen.

Ein geringer Teil des Langlebigkeitsrisikos ist rückversichert. Das Langlebigkeitsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und baut sich bestandsgetrieben ab. Langlebigkeitsrisiken sind in dem mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag nicht abgedeckt.

Im Geschäftsjahr 2018 ist das Langlebigkeitsrisiko im Wesentlichen aufgrund des Bestandsabbaus deutlich gesunken.

31.3. Storno

Das Stornorisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Verbindlichkeiten, die aus Veränderungen in den erwarteten Ausübungsquoten der Versicherungsnehmeroptionen resultieren. Die relevanten Optionen sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer auf vollständige oder teilweise Kündigung, Rückkauf, Herabsetzung, Einschränkung oder Ruhenlassen von Versicherungsleistungen oder Stornierung des Versicherungsvertrags.

Die ALV verkauft seit 2010 kein Neugeschäft mehr und hat demzufolge einen großen Anteil an Kapital- und Rentenversicherungen mit hohen Garantiezinsen im Bestand. Das relevante Stornorisiko bei der ALV ist daher auch das Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten. Das Stornorisiko ist zudem stark zinssensitiv: Es ist umso größer, je niedriger die Zinsen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Bestandsgetrieben und auch aufgrund höherer Zinsen für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist das Stornorisiko im Geschäftsjahr 2018 Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken.

Das Stornorisiko ist bei der ALV insgesamt ein immanentes Risiko von hoher Bedeutung und wird dementsprechend mit Eigenmitteln unterlegt. Eine aktive Steuerung ist hierbei nur begrenzt möglich, es erfolgt jedoch ein enges Monitoring, um frühzeitig über neue Entwicklungen informiert zu sein und ggf. reagieren zu können.

Für den GSB im ORSA-Bericht wurde das Stornorisiko mit einem unternehmensindividuellen Stressfaktor von 14% (statt 50% gemäß Standardformel) gerechnet.

Szenario	Veränderung SCR	Veränderung S II Quote
Stornorückgang 14% auf alle Lebens-Produkte	-78.293 T€	+29 %

In dem beschriebenen Szenario erkennt man das unsere Einschätzung des Stornorisikos als hohes Risiko mit entsprechender Volatilität unterlegt ist. Bei dem simulierten Rückgang der Stornoquote würde das Stornorisiko SCR deutlich sinken (78.293 T€) und damit die Solvency II Bedeckungsquote deutlich steigen (+29%).

31.4. Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts- und Morbiditätsraten resultieren.

Das Morbiditätsrisiko ist bei der ALV von mittlerer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Dies ist abgestimmt auf das Ziel in der Athora Gruppe zur Vermeidung von Morbiditätsrisiken.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es beim Invaliditäts- und Morbiditätsrisiko keine wesentliche Änderung.

31.5. Kosten

Das Kostenrisiko resultiert aus Veränderungen der angefallenen Kosten bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen. Für die ALV ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der ALV als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung 213 für einen der Teilbestände hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen.

Das Kostenrisiko ist ein immanent aus dem Geschäftsmodell entstehendes Risiko von hoher Bedeutung, aber aufgrund der oben dargestellten Vertragsgestaltung, ist auf ALV Ebene in die Bewertung des Kostenrisikos lediglich das Risiko einer Änderung der Kapitalanlagekosten einzubeziehen, weshalb das Kostenrisiko nach Risikominderung bei der ALV nur noch als mittleres Risiko anzusehen ist.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden beim Kostenrisiko erstmalig die Kapitalanlagekosten einbezogen, weshalb sich das Kostenrisiko im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht hat.

31.6. Katastrophe

Das Katastrophenrisiko ist auf Versicherungsverpflichtungen beschränkt, die von der Sterblichkeit und der Invalidität abhängen, d. h. bei denen ein Anstieg der Sterblichkeit einen Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Folge hat.

Das Katastrophenrisiko ist bei der ALV von niedriger Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Dies ist abgestimmt auf das Ziel der Athora Gruppe zur Vermeidung von Katastrophenrisiken.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es beim Katastrophenrisiko keine wesentliche Änderung.

32. Risikokonzentrationen

Das Konzentrationsrisiko entsteht dadurch, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Sie können sowohl durch stark korrelierte Geschäftsfeldaktivitäten als auch durch das Eingehen von hohen Einzelrisiken entstehen.

Die auf dem Geschäftsgebiet bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken der ALV wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades und der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte.

33. Risikominderung

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko ist entsprechender Rückversicherungsschutz, wobei hohe Einzelrisiken dabei mitversichert sind. Die ALV betreibt passive Rückversicherung zur Reduktion der biometrischen Risiken auf ihrem Versicherungsbestand. Hierzu existieren verschiedene Rückversicherungsverträge auf Risikobasis zur Reduktion der Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiken. Seit 1. Januar 2016 besteht ein Rückversicherungsvertrag mit der SwissRe, durch den das bestehende Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko nahezu auf Null reduziert wurde. Die Rückversicherungsverträge sind so gestaltet, dass der Rückversicherungsschutz über die gesamte Dauer der Bestandsabwicklung gilt. Darüber hinaus wird zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit des Rückversicherungsschutzes die Bonität der Rückversicherungspartner regelmäßig gemonitort.

Durch die unter 31.5 beschriebene Verlustausgleichsvereinbarung zwischen AD und ALV wird das Kostenrisiko für die ALV gemindert und ist auf das Kapitalanlagekostenrisiko beschränkt.

34. Sensitivitätsanalysen

Zur Analyse der versicherungstechnischen Risiken wurden mögliche Veränderungen von BSM-Managementparametern durch die mögliche zukünftige strategische Ausrichtung der Athora Gruppe untersucht. Ausgehend

von den BSM-Einstellungen der offiziellen Solvency II Stichtagsberechnungen wurden einzelne Input-Parameter variiert. Nachfolgend aufgeführt sind die Sensitivitäten mit dem größten Einfluss auf die Bedeckungsquote.

Als erste hypothetische Änderung wurden die Auswirkungen einer Veränderung der Kapitalanlagekosten um 30bps untersucht.

Als zweite hypothetische Änderung wurde der Einfluss von Entnahmen aus der RfB gemäß §56b VAG im Rahmen der BSM-Berechnung untersucht.

Szenario	Veränderung SCR	Veränderung S II Quote
Kapitalanlagekosten +30bps	32.855 T€	- 10 %
Keine §56b VAG Entnahmen	1.360 T€	- 4 %

Bei der Interpretation der Ergebnisse erkennt man die Volatilität und Wichtigkeit der Kapitalanlagenkosten, welche bei dem simulierten Anstieg von 30bps eine deutliche Erhöhung des SCR (32.855 T€) und damit eine negative Verringerung der Solvency II Bedeckungsquote von 10 % zur Folge hätte. Die Kapitalanlagekosten sind damit ein wesentlicher Treiber und werden entsprechend dieser Priorität seitens der ALV bzw. der ADKG ständig kontrolliert.

Das Abschalten der § 56b VAG Entnahmen führt zu einer leichten Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die überwiegend auf eine höhere zukünftige Überschussbeteiligung zurückzuführen ist. Auf die versicherungstechnischen Risiken wirkt sich das insgesamt leicht erhöhend aus. Zusammen mit leicht gesunkenen Eigenmitteln führt das zu einer leichten Verschlechterung der Solvency II Quote.

35. Risikoexposition

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. Im Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken, die insbesondere aus der Anlagetätigkeit resultieren, quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die ALV insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Die ALV hat im Jahre 2018 den bereits in den Vorjahren gestarteten Prozess zum Umbau der Kapitalanlagen in Richtung Zielallokation fortgesetzt. Hierzu wurden neben dem in 2017 gegründeten Kompartiment der Athora Lux Fonds weitere Kompartments gegründet, in die entsprechend investiert wurde. Zudem wurde im 2. Halbjahr 2018 ein Projekt aufgesetzt, mit dem die bisher in einem FCP gehaltenen Immobilien der Gesellschaft in eine neue Zielstruktur überführt wurden. Der Immobilienanteil an den Gesamtinvestitionen hat sich insgesamt leicht erhöht.

In Zusammenhang mit der Ausrichtung der Kapitalanlagen auf die Zielstruktur wurde im Wesentlichen der Umfang der Investments in klassische Unternehmensanleihen reduziert. Gleichzeitig wurde der Anteil an Investitionen in „Private Debt“ im Rahmen des Ausbaus der Multi-Credit Investitionen erhöht. Daneben wurden Investitionen in alternative Investments in geringem Umfang getätigt.

Im Rahmen der Umsetzung der Rückversicherung für den Teilbestand der ehemaligen HLV wurden zum Ende des Jahres 2018 Investments in Höhe von ca. 300 Mio. € veräußert und bis zur Zahlung der Rückversicherungsprämie im Januar 2019 in Geldmarktfonds angelegt.

Insgesamt hat die ALV auch im Jahr 2018 die Strategie verfolgt, die Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite zu schließen.

Im Rahmen des Marktrisikos werden im Wesentlichen nachstehende Risiken bewertet.

35.1. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht, wenn sich die Marktwertveränderung zinssensitiver Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht gegenläufig ausgleichen. In der Lebensversicherung besteht das Risiko, dass die Kapitalerträge nicht für die Finanzierung der Zinszusagen ausreichen. Da das Lebensversicherungsgeschäft typischerweise sehr lange Vertragslaufzeiten aufweist, existiert kein ausreichend liquider Kapitalmarkt, um diese Verpflichtungen vollständig fristenkongruent abzudecken. Das Zinsgarantierisiko besteht aus Neu- und Wiederanlagerisiko, das im Rahmen der kollektiven Kapitalanlage gesteuert wird.

Lebensversicherer sind in der Regel gegenüber dem Risiko eines weiteren Zinsrückgangs exponiert. Der Zinsrückgang führt aufgrund eines starken Anstiegs des Marktwertes der versicherungstechnischen Verpflichtungen auf der Passivseite, die nicht vollständig durch die aus der Zinssenkung gestiegenen Marktwerte auf der Aktivseite ausgeglichen werden, zu einem entsprechenden Risiko.

Die ALV verfolgt die Strategie, die Durationslücke zu schließen, so dass das Zinsänderungsrisiko grundsätzlich sehr niedrig ist. Aufgrund der Veräußerung von Zinstiteln im Rahmen der Rückversicherungstransaktion ist das Zinsänderungsrisiko zum Jahresende 2018 von hoher Bedeutung, während es unterjährig aufgrund des Durationsmatching von untergeordneter Bedeutung war.

35.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko resultiert aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Credit-Spreads sowie in Bezug auf Ausfall. Die Veränderung der Spreads gegenüber dem risikolosen Zins und die resultierenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen stellen die Realisierung des Spreadrisikos dar. Das Spreadrisiko wird durch Festlegung von Ratingklassen (z.B. Mindestratings, SCR-Vorgaben) in den Leitlinien für das Direktgeschäft und für indirekte Kapitalanlagen in den bestehenden Investment-Guidelines der Fonds gesteuert. Sowohl bei direkten als auch bei indirekten Kapitalanlagen wird auf eine ausreichende Streuung bei den Emittenten geachtet und deren Bonität laufend überwacht. Insbesondere konzentriert sich die Neuanlagemöglichkeiten im Direktbestand auf den „Investment Grade“ Bereich. In den Portfolien der jeweiligen Spezialfonds im ALV Bestand sind zur Renditesteigerungen auch andere Investmentsgrades möglich.

Das Spreadrisiko ist für die ALV aufgrund der Ausrichtung auf die Zielallokation von großer Bedeutung, wird aktiv analysiert und gemanagt sowie mit ausreichenden Eigenmittel unterlegt.

Das Spreadrisiko ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Dies liegt zum einen an einer Rückversicherungslösung für den Teilbestand der HLV. Hier wurde eine Prämie in Höhe von 294.100 T€ bezahlt, was das Volumen der Kapitalanlagen, die dem Spread Risiko unterliegen, verringert. Zum anderen ist eine Umschichtung der Kapitalanlagen von langlaufenden, und damit Spread-sensitiven, Corporate Bonds, zu langlaufenden Government Bonds (ohne Spreadrisiko) und kurzlaufenden Darlehen erfolgt. Letztere haben aufgrund der kurzen Laufzeit ein geringeres Spreadrisiko, trotz des schlechteren bzw. nicht vorhandenen Ratings.

35.3. Aktienrisiko

Das Aktienkursrisiko bezeichnet das Risiko aus der negativen Preis- bzw. Wertentwicklung von Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen. Die ALV hat keine Investments in gelistete Aktien, sondern investiert in Beteiligungen bzw. Private Equity.

Das Aktien Typ 2 Risiko ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, was durch das erhöhte Exposure in dieser Assetklasse getrieben wird.

35.4. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko resultiert aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen bezüglich der Höhe oder Volatilität der Immobilienmarktpreise. Für die Bestimmung des Immobilienrisikos wird die Volatilität am Immobilienmarkt betrachtet und die Risikohöhe festgestellt. Daneben besteht das Risiko eines erhöhten Leerstands.

Der Fokus liegt überwiegend auf deutschen gewerblichen Immobilien. Die Expertise für die Verwaltung dieser Immobilien wurde über Jahre innerhalb der ADKG Gruppe geschaffen. Als wesentliche Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind die Minimierung von Leerständen durch aktives Mieter-Management und die gezielten Investitionen in Bestandsimmobilien mit dem Ziel des Werterhalts bzw. der Wertsteigerung zu nennen.

Das Immobilienrisiko ist für die ALV von großer Bedeutung, wobei die Kapitalunterlegung der Standardformel für die gehaltenen Immobilien als sehr konservativ eingeschätzt wird.

35.5. Wechselkursrisiko

Fremdwährungs-Investitionen werden hauptsächlich in den Währungen USD und GBP getätigt. Diese finden derzeit ausschließlich in Spezialfonds statt, innerhalb derer die entsprechenden Risiken durch übliche Währungsabsicherungsgeschäfte von Experten vollständig gehedged werden. Zudem wird ein laufendes

Monitoring der Wirksamkeit der Absicherung vorgenommen. Insofern besteht derzeit für die ALV aufgrund der Ausgestaltung kein Wechselkursrisiko.

36. Risikokonzentrationen

Die Kapitalanlage des Unternehmens muss gemäß interner Vorgaben und konsistent zum Prudent Person Principle ein Mindestmaß an Diversifikation aufweisen, sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), um eine übermäßige Anlagekonzentration und die damit einhergehende Kumulierung von Risiken in den Portfolien zu vermeiden. Die Mischung der Vermögensanlagen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen die anlagetypischen Risiken begrenzen und die Sicherheit des gesamten Bestandes herstellen. Es gilt der Grundsatz, dass eine einzelne Anlageklasse oder Emittent nicht überwiegen darf.

Unter Streuung ist die zur Risikodiversifizierung gebotene Verteilung der Anlagen aller Arten auf verschiedene Schuldner bzw. bei Immobilien auf unterschiedliche Objekte zu verstehen. Die Quoten werden risikoorientiert aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet.

Eine besondere Konzentration von Risiken nach Wertpapier- bzw. Branchensegmenten besteht, wie bei deutschen Lebensversicherern üblich, bei deutschen Banken. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert.

Neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche finden bei der ALV regelmäßige Gremien- und Vorstandssitzungen gesonderte Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, in der die Strategische Asset-Allokation sowie über Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder über Absicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Risikokonzentrationen sind für die Gesellschaft nicht vorhanden.

37. Risikominderung

Die strategische Asset Allokation ist darauf ausgerichtet, nur solche Risiken einzugehen, die durch die Gesellschaft und die Assetmanager aktiv gesteuert werden können. Dazu werden entsprechende Absicherungsinstrumente in den Spezialfonds eingesetzt. Zudem wird die Durationslücke für die Gesellschaft grundsätzlich nahezu geschlossen. Lediglich zum Jahresende 2018 war aufgrund der Vorbereitung auf die Rückversicherungstransaktion ein Zinsänderungsrisiko vorhanden.

38. Sensitivitätsanalysen

Die ALV hat im Geschäftsjahr 2018 im Rahmen aufsichtsrechtlich geforderter Analysen sowie im Rahmen des ORSA zinsinduzierte Sensitivitäten ermittelt und gezeigt, dass Geschäftsstrategie und Risikostrategie eng aufeinander abgestimmt sind. Zudem wurden weitere Analysen zur Risikoexponierung durch den Vorstand der Gesellschaft beauftragt und ausgewertet. Des Weiteren wurden im Rahmen des VMF Berichts die versicherungstechnischen Risiken validiert, indem Sensitivitäten bzgl. der Managementregeln untersucht wurden.

Im Rahmen von Neuen Produkt Prozessen (NPP) für Investments und Rückversicherungen werden diese im Vorfeld geprüft und unter Risikogesichtspunkten als tragbar erachtet.

Nachstehend sind die Ergebnisse der Szenarioberechnungen und deren Auswirkung auf das SCR der Gesellschaft ausgewiesen.

Szenario	SCR Langlebigkeit in T€	SCR Immobilien in T€	SCR Zins in T€	SCR Spread in T€	SCR Storno in T€	S II Quote in %
2018Q4 Base	44.223	89.281	1.135	122.758	95.434	268
Zinsen: 25 Basispunkte tiefer	47.711	89.002	576	129.204	117.756	251
Zinsen: 25 Basispunkte höher	40.710	90.628	1.690	118.245	75.785	285
Kredit Spread: 25 Basispunkte höher*	50.670	108.480	1.608	137.132	102.043	236
Immobilien und Eigenkapitaltitel minus 10%	50.470	103.552	1.146	145.842	104108	242

**Hinweis für Credit Spread Berechnung: Instantane Spreadausweitung von 25bp über alle Assetklassen und Laufzeiten*

Die Berechnung der Sensitivitäten ist mit der Standardformel in der Implementierung des GDV Branchensimulationsmodells erfolgt. Die angegebenen Sensitivitäten sind konsistent zur Jahresend-Berechnung ermittelt worden.

Die ALV ist bzgl. Marktwertschwankungen gut aufgestellt, wie anhand der hohen und weiter gestiegenen Solvenzquote auch unter Zins-, Immobilien- und Aktien-Bewegungen ersichtlich ist. Gemäß der Geschäfts- und Risikostrategie der ALV werden ausschließlich Spread- und Immobilienrisiken bewusst eingegangen, um eine signifikante Überrendite zu erzielen.

Im Gegenzug werden u.a. Zinsrisiken möglichst vollständig reduziert. Das Zinsrisiko wird durch ein striktes Asset Liability Matching reduziert. Das Immobilien-Risiko liegt in der hohen Immobilienquote begründet. Dieses soll nach SAA Vorgaben reduziert werden. Zudem wird aufgrund der hohen Qualität des Immobilienbestands von einer hohen Werthaltigkeit und Stabilität ausgegangen.

39. Risikoexposition

Die Bestimmung des Kreditausfallrisikos basiert auf dem erwarteten Verlust bei Ausfall einer Gegenpartei im Sinne von Solvency II. Dieser wird bei dem Typ 1-Risiko (u.a. Rückversicherungsverträge, Bankguthaben) im Wesentlichen durch das Rating der Gegenparteien und das Maß an Diversifikation, bei dem Typ 2-Risiko (u.a. Vermittlerforderungen, Forderungen an Versicherungsnehmer) durch die Fristigkeit und Höhe der offenen Forderungen getrieben. Bei der ALV stellten analog dem Vorjahr Typ 1-Ausfallrisiko die größte Risikoexposition innerhalb des Gegenparteiausfallrisikos dar, wobei der Anstieg in 2018 aufgrund des neuen Rückversicherungsvertrages begründet ist. Die Typ 2-Risiken spielen aufgrund ihrer geringfügigen Exposition im Vergleich analog dem Vorjahr eine untergeordnete Rolle.

Die größten direkten Risikoexpositionen in der ALV Solvabilitätsübersicht stellt neben der Einlage bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, in Höhe von 45.434 T€ die Einlage bei der BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main, in Höhe von 119.021 T€ dar und stellen in Summe damit über 99 % der Bankeinlagen. Diese umfassen laufende Bankguthaben sowie Kassenbestände. Die Einlage der ALV bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, wird einerseits durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken in Höhe von 100 T€ und andererseits durch den Einlagensicherungsfond in Höhe von mindestens 1 Mio. € gesichert. Im Entschädigungsfall erhalten die Einleger innerhalb von sieben Werktagen ihre geschützte Einlage. Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, weist eine Sicherungsgrenze in Höhe von 5,1 Mrd. € auf (Vorjahr: 5,1 Mrd. €). Dies entspricht 20 % des maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Bank. Die Sicherungsgrenze wird zum 1. Januar 2020 auf 15 % und zum 1. Januar 2025 auf 8,75 % des maßgeblichen Eigenkapitals reduziert. Sollte sich das maßgeblich haftende Eigenkapital der Bank reduzieren, ist dies für die Gesellschaft nicht von Bedeutung, da zu ihren Gunsten von dem Eigenkapital ausgegangen wird, das zum Zeitpunkt der Anlage gegeben war. Gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sind Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautende Sparbriefe jedes einzelnen Kunden bis zur jeweils geltenden Sicherungsgrenze voll geschützt. Ergänzend zu den Positionen der Solvabilitätsübersicht der ALV kommen für die Berechnung des Kreditrisikos noch die Cash-Bestände in den jeweiligen Spezialfonds der ALV dazu.

40. Risikokonzentrationen

Wir weisen auf die Einlage des Barbestands bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, sowie der BNP Paribas S.C.A. Frankfurt am Main, hin, welche jedoch gemäß Standardformel kein Konzentrationsrisiko darstellt.

41. Risikominderung

Die größte direkte Risikoexposition in der Solvabilitätsübersicht der ALV stellt die Einlage bei der BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main, dar, da diese Einlage in Höhe von 119.021 T€ über 72,3 % der Bankeinlagen ausmachen. Dieses Vermögen ist hochliquide und kurzfristig verfügbar. Die BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main, wurde durch die Ratingagentur Moody's „Aa3“ geratet. Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, wurde durch die Ratingagentur Moody's „A2“ geratet und die ALV hat ergänzende Kontrollprozesse eingerichtet.

Gegenüber Vermittlern besteht aufgrund der Bestandsabwicklung der ALV keine Risikoexposition. Zur Überwachung des Ausfallrisikos der fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern führt die ALV regelmäßig interne Analysen durch, die auf historischen Zeitreihen der Ausfälle von Versicherungsnehmern und Vermittlern sowie der Entwicklung von Pauschal- und Einzelwertberichtigungen basieren.

42. Sensitivitätsanalysen

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen bzw. aufgrund der Besicherung der Forderungen nicht zu erwarten. Die ALV arbeitet mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in Bereich der biometrischen Rückversicherung zusammen. Die Forderungen gegen die Athene Life Re Ltd. sind durch Verpfändungen besichert. Sie verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's, welche regelmäßig beobachtet werden:

Gesellschaft	2018	2017
Munich Re / Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	AA-	AA-
Scor Vie (SA)	AA-	AA-
General Reinsurance AG	AA+	AA+
Swiss Reinsurance Co. Ltd.	AA-	AA-
Athene Life Re Ltd.	A	Erst 2018 für ALV relevant

C.4 – Liquiditätsrisiko

43. Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr einer nicht termingerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Mögliche Liquidierungen von Kapitalanlagen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit können mit Verlusten verbunden sein. Im Rahmen einer entsprechenden kurzfristigen Liquiditätsplanung, d.h. der Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme mindestens auf Monatsbasis, wird dieses Risiko bei der ALV überwacht.

Der Anlagegrundsatz der jederzeitigen Liquidität fordert, dass die Kapitalanlage eines Versicherungsunternehmens so strukturiert ist, dass das Versicherungsunternehmen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Der Gesamtbestand der Vermögensanlagen ist so aufgebaut, dass ein betriebsnotwendiger Betrag in liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen vorhanden ist.

Die ALV verfügt über eine nach Monaten gegliederte jährliche Finanzplanungsrechnung. Darin sind alle zahlungswirksamen Vorgänge anhand bereits feststehender Daten und Hochrechnungen enthalten. Ziel ist die Sicherstellung der Bedeckung der Passivseite durch die Aktivseite der kommenden Jahre sowie die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichenden liquiden Mitteln im Untersuchungszeitraum.

Die Liquiditätsplanung der ALV basiert auf nachfolgend aufgelisteten Planwerten:

Abteilung	Planzulieferung
Aktuariat (AK)	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsbeiträge • Versicherungsleistungen
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten • Käufe/Verkäufe
Hypotheken	<ul style="list-style-type: none"> • Hypothekendarlehen (Zahlungen) • Zinserträge
Kapitalanlagesteuerung (KA)	<ul style="list-style-type: none"> • Kuponzahlungen und Tilgungen
Unternehmensplanung und Controlling (UPC)	<ul style="list-style-type: none"> • Gehälter • Provisionen • Zentrale Rechnungen

Informationen zum Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns:

Der gemäß Artikel 295 § 5 DVO geforderte und in Artikel 260 Abs. 2 definierte Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns (EPIFP) ist für die ALV zum 31. Dezember 2018 1.266 T€ (Vorjahr restated: 2.354 T€).

Durch diese vorausschauende Liquiditätsplanung, das jederzeitige Vorhalten ausreichender Liquidität, die Investition in liquide Kapitalanlagen im Direktanlagebestand sowie eng abgestimmte Prozesse ist das Liquiditätsrisiko der Gesellschaft sehr niedrig. Zudem wird möglicher Cash Bedarf nach größeren versicherungstechnischen Schäden durch ein umfangreiches Rückversicherungsprogramm für biometrische Risiken reduziert.

Um der besonderen Struktur eines Bestandsversicherers gerecht zu werden, wird das Cash Flow-Matching weiter ausgebaut sowie weitere KPIs für die Liquiditätssteuerung entwickelt.

Insgesamt ist das Liquiditätsrisiko für die Gesellschaft aufgrund der getroffenen Maßnahmen von geringer Bedeutung.

44. Risikokonzentrationen

Das laufende Guthaben der ALV liegt im Wesentlichen bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, sowie der BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main. Weitere liquide Mittel, die diesen Betrag überschreiten, werden derzeit u.a. in Geldmarktfonds angelegt. Hintergrund der Verteilung der liquiden Mittel ist zum einen, Strafzinsen, die für die Überschreitung eines Sockelbetrags fällig würden, zu vermeiden sowie die Gewährleistung einer Streuung des Liquiditätsrisikos. Außerdem wird dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung getragen - unter Berücksichtigung der Mischungs- und Streuungsverhältnisse sowie durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung. Ein Teil der Aktivseite ist bei der ALV in weniger fungiblere Kapitalanlagen, wie bspw. nicht notierte Namensschuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen, investiert und längerfristig gebunden. Es bestehen jedoch zum Geschäftsjahresende u.a. neben einem Geldmarktfonds (175.436 T€) und dem Cash-Bestand (164.597 T€) weiterhin jederzeit liquidierbare und fungiblere, notierte Kapitalanlagen, wie bspw. Inhaberschuldverschreibungen (893.666 T€). Ergänzend könnten aufgrund der hohen Liquidität in den Spezialfonds zeitnah Anteile zurückgegeben werden, um kurzfristig Liquidität zu generieren.

45. Risikominderung

Aufgrund der für einen langfristigen Planungszeitraum prognostizierten jährlichen Liquiditätsanfordernisse und der hohen Fungibilität der Wertpapierbestände ist gewährleistet, dass die Verbindlichkeiten gegenüber allen Versicherungsnehmern jederzeit erfüllt werden können. Die kurzfristige Liquiditätsplanung überwacht das Risiko durch die Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme mindestens auf Monatsbasis. Die langfristige Planung stellt die Versicherungsleistungen und die Kapitalanlagen gegenüber. Darüber hinaus sorgt eine vorsichtige, konservative sowie taktische und strategische Asset Allocation für eine angemessene Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko ist bei einem Bestandsversicherer immanent. Daher wird im Rahmen des Asset-Liability-Managements bewusst auf die Liquidität der ALV fokussiert und auf eine enge Abstimmung der zukünftigen Zahlungsströme geachtet. Das Kapitalanlageportfolio im Direktbestand besteht weitgehend aus leicht liquidierbaren Investments und fungiblen Wertpapieren. In Verbindung mit einem definierten Sockelbetrag an liquiden Mitteln, der nicht unterschritten werden darf, wird das verbleibende Risiko als gering eingeschätzt.

46. Risikoexposition

Unter operationellen Risiken versteht die ALV die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Ebenso wird unter die operationellen Risiken das Compliance Risiko subsumiert. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken mittlere Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die operativen Abläufe durch Kontrollen in den jeweiligen Abteilungen unterlegt (IKS). Zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmenskultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance Risiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten solcher Risiken diese angemessen adressieren zu können.

Die ADKG Gruppe hat eine hohe Mitarbeiter-Bindung, wodurch Arbeitsabläufe routiniert und mit geringeren Fehlern behaftet sind. Als Mitglied im GDV profitiert die ALV an dem bereit gestellten Service zu Compliance Themen und dem allgemeinen Netzwerk des GDV. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung, die sich z.B. durch regulatorische Anforderungen oder gesetzliche Änderungen ergeben können, mit der Unterstützung externer Dienstleister entgegen, um unter anderem von deren Branchenexpertise zu profitieren und somit Risiken zu reduzieren.

Grundsätzlich werden die identifizierten operationellen Risiken der ALV in Compliance Risiken, externe Risiken, Prozess- und Personalrisiken sowie Systeme/Technologie eingeteilt. Bei den externen Risiken stehen bei der ALV insbesondere das Rechtsrisiko, die Abhängigkeit von Outsourcing Partnern und der mögliche Katastrophenfall im Fokus.

Die ALV misst insbesondere der IT-Sicherheit eine große Bedeutung bei. Die Anforderungen an den Datenschutz werden durch den Datenschutzbeauftragten sichergestellt.

Alle relevanten operationellen Risiken der Gesellschaft werden regelmäßig erfasst und von den Risikoverantwortlichen aktualisiert.

47. Risikokonzentrationen

Die beiden wesentlichen Risikokonzentrationen der ALV im Bereich der operationellen Risiken sind IT-Risiken sowie Personalrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftsentwicklung als Bestandsversicherer.

Ein bedeutendes operationelles Risiko stellt ein möglicher Ausfall von IT-Systemen dar. Das Unternehmen setzt sich regelmäßig in Szenario- und Expertenanalysen mit diesem Risiko auseinander. Zum Schutz gegen den Ausfall von Datenverarbeitungssystemen sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit hat die ALV zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen. Dazu zählen ständige Sicherheits- und Qualitätsprüfungen durch interne und externe Spezialisten. Diese gewährleisten eine kontinuierliche Anpassung an die technische Weiterentwicklung und wirken somit risikominimierend auf potenzielle technische Bedrohungen. Angemessene und regelmäßig getestete Notfallkonzepte können im Bedarfsfall abgerufen werden und beschränken damit gezielt das Risiko aus möglichen DV-technischen Störungen oder Ausfällen. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren wird im Rahmen eines Business Continuity Managementverfahrens regelmäßig getestet.

Das Business Continuity Management des Unternehmens gewährleistet, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen auch bei schwerwiegenden Störungen oder Katastrophen ihre Kernaufgaben mit den erforderlichen Qualitäts- und Zeitvorgaben erfüllen können. Es bildet einen wichtigen Baustein der Risikokultur der ALV.

Weitere wesentliche Risiken sind die Personalrisiken. Darunter fällt u.a. das Ausfallrisiko bzw. der Verlust von Know How Trägern. Des Weiteren könnten Kapazitätsengpässe entstehen oder die Qualität der Arbeit sinken. Die ALV geht davon aus, dass bei einer erfolgreichen Akquisition von Versicherungsbeständen das Austrittsrisiko deutlich geringer ist. Des Weiteren existiert das Risiko unzureichender Qualifikation von Mitarbeitern sowie unzureichenden Motivations- und Anreizsystemen. Dies kann zu vermehrten Beschwerden, zu mehr Bearbeitungsaufwand, geringerer Effektivität, Nichteinhaltung von Terminen, erhöhter Krankheitsquote und Fluktuation, Erhöhung der Kosten oder sogar zu Imageverlust führen. Die ALV schätzt dieses Risiko aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen als gering ein.

48. Risikominderung

Zur Strukturierung und zur aktiven Begleitung der operationellen Risiken ist das Risk Management Committee (RMC) zuständig. Zielsetzung und Verantwortung des RMC ist die Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der operationellen Risiken, die Sicherstellung einer objektiven Beurteilung dieser Risiken, die Prüfung der Vollständigkeit der Risikoerfassung und ggf. Aufnahme aktueller operationeller Risiken sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen bei kritischen operationellen Risiken.

Durch die laufende Überwachung der Einhaltung von Gesetzen sowie die Vorgabe von externen und internen Richtlinien werden die operationellen Risiken zusätzlich reduziert. Zudem sind alle Personen, die die ALV leiten oder andere Schlüsselfunktionen übernehmen, „fit und proper“. Diese Maßgaben sollen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit mit einer grundlegenden Verantwortung in einem wirksamen Governance System der ALV sicherstellen.

C.6 – Andere wesentliche Risiken

49. Risikoexposition

49.1. Strategisches Risiko

Das strategische Risiko besteht für die ALV darin, dass strategische Geschäftsentscheidungen oder deren unzureichende Umsetzung negative Folgen für die Geschäftsentwicklung haben könnten. Die ADKG strebt an, weitere Lebensversicherungsbestände zu erwerben und zu verwalten. Das Risiko der Verfehlung der Unternehmensstrategie besteht aus dem Akquise-Risiko, welches sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. Einerseits, dass die ADKG keine Akquise oder nur geringes Akquise-Volumen realisiert, und andererseits, dass durch Fehler oder Vernachlässigungen im Due Diligence Prozess ein zu hoher Kaufpreis ermittelt wird. Ersteres sieht die Gesellschaft vor dem Hintergrund, dass neben die drei bisher etablierten Plattformen noch weitere nationale und internationale Interessenten wie Hedge-Fonds und Banken am Markt aktiv sind. Dies könnte in der Folge dazu führen, dass das am Markt verfügbare Volumen an entsprechenden Beständen sinkt. Diese Entwicklung verfolgen die Gesellschaft mit äußerster Wachsamkeit und hat daneben das Akquiseteam strategisch verstärkt. Ebenso zeichnen die Beobachtungen im Rahmen der laufenden Aktivitäten bezüglich Verhandlungen mit möglichen Verkäufern und weitere Sondierungen des Marktes ein Bild, was eine solide Grundlage zur erfolgreichen Umsetzung des Modells als Bestandsverwalter in den nächsten Jahren erwarten lässt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für geplante und bereits getätigte Investitionen der Athora Gruppe rund 2,2 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Dem Risiko eines unangemessenen Preises begegnet die Gesellschaft durch ein professionelles Due Dilligence und Pricing Team, welches jede mögliche Transaktion eingehend prüft und den Preis festlegt, den die Gesellschaft zu zahlen bereit ist.

Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Das strategische Risiko tritt in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf.

Eine breite Palette von Maßnahmen, wie das Beteiligungsmanagement und Marktbeobachtungen, kommen in der ALV zum Einsatz, um strategische Risiken zu identifizieren und konsequent zu managen. Im Zuge des Riskassessments analysiert und bewertet die ALV umfassend die strategischen Risiken.

Das Wirtschaftsumfeld (Markt- und Kundentrends sowie gesetzliche Rahmenbedingungen) wird regelmäßig in Vorstandssitzungen analysiert und bei lang- und mittelfristigen Geschäftsentscheidungen berücksichtigt.

Die Analysen des strategischen Risikos haben für die ALV keine Hinweise auf wesentliche Risikokonzentrationen ergeben.

49.2. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden. Die ADKG Gruppe versteht unter Reputationsrisiko insbesondere auch die Gefahr, die Schädigung des Images in der Presse und bei Ombudsmännern sowie einen Anstieg der Beschwerdestatistiken zu erleiden. Im Hinblick auf unser Geschäftsmodell besteht das Risiko eines möglichen Imageschadens auch gegenüber adressierten Geschäftspartnern und kann sich in der Nicht-Genehmigung von Übernahmen materialisieren.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die ALV hat ein Governance-System inklusive Policies, Guidelines und Dokumenten eingerichtet, das u.a. zur Vermeidung/Minimierung von Reputationschäden beiträgt. Darüber hinaus ist das Management der Gesellschaft bzgl. möglicher Reputationsrisiken besonders sensibilisiert und prüft daher Prozesse und Kommunikation bzgl. möglicher Reputationsrisiken.

Das Reputationsrisiko umfasst auch das Risiko eines unerwarteten Verlustes aufgrund von Reaktionen von Stakeholdern durch veränderte Wahrnehmung des Unternehmens. Zu den Stakeholdern zählen unter anderem Versicherungsnehmer, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Aktionäre oder auch Aufsichtsbehörden. Die Fremdwahrnehmung durch diese wird von der ALV in Dialogen „überwacht“, und durch interne Governance und externe Kommunikation wird die Reputation der ALV gesichert. Bei der Umsetzung des Bestandsverwaltungs-Geschäftsmodells arbeitet die Gesellschaft in der jeweiligen Due Diligence eng mit renommierten Beratungsgesellschaften zusammen.

Zusammenfassend wird das Reputationsrisiko als gering bewertet, da sich die ALV bereits seit Jahren in der Bestandsverwaltung befindet und in diesem Zeitraum eine konstant niedrige Beschwerdequote zu verzeichnen ist und in keinem Fall der Ombudsmann eingeschaltet werden musste.

Sowohl für das Strategische Risiko, das Reputationsrisiko als auch für die weiteren Risiken werden im Zeitraum der Geschäftsplanung keine Veränderungen erwartet, die sich wesentlich auf die Risikoexponierung dieser Risiken auswirken.

C.7 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

D – Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 – Vermögenswerte

Die im Folgenden beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen bzw. Schätzungen werden über den gesamten Berichtszeitraum einheitlich angewendet und während des Berichtszeitraums nicht verändert. Es kann in den nachfolgenden Darstellungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

50. Latente Steueransprüche (R0040)

Solvency II: Die latenten Steueransprüche und -schulden werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO (EU) 2015/35 anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf der Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,23 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 DE erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO (EU) 2015/35 in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden hat (formale Betrachtungsweise). Der Unterschied zu Solvency II ergibt sich demnach aus dem Ansatz der werthaltigen latenten Steueransprüche unter Solvency II gegenüber dem Ansatz von 0 Mio. € gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB.

HGB: Aufgrund des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 HGB wird auf den Ansatz aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss verzichtet.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 24.519 T€ (Vorjahr: 17.318 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 24.519 T€. In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die aktiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden für die Investmentfonds (15.067 T€) sowie den Pensionsrückstellungen (5.974 T€).

Werthaltigkeit der latenten Steuern

Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern ergibt sich zum 31. Dezember 2018 aus der Mehrjahres-Planungsrechnung. Laut dieser Planungsrechnung werden in der Zukunft ausschließlich positive Ergebnisse erzielt, so dass sämtliche aktiven latenten Steueransprüche genutzt werden können.

51. Anlagen (außer Vermögenswerten für Index- und fondsgebundene Verträge) (R0070)

<u>Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018:</u>	4.332.532 T€ (Vorjahr: 4.572.580 T€)
<u>Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018:</u>	4.156.672 T€ (Vorjahr: 4.253.260 T€)

51.1. Aktien (R0100)

51.1.1. Aktien – nicht börsengehandelt (R0120)

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht börsengehandelte gehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ALV weniger als 20 % der Anteile hält, klassifiziert. Für hier ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung durch externe Kursinformationen bzw. durch NAV Mitteilungen (die dann u.a. auf Ertragswertverfahren bzw. DCF Verfahren basieren und von Gutachtern und/oder WP-Gesellschaften in Geschäftsberichten testiert sind). Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO (EU) 2015/35. Die Gesellschaft bewertet die jeweilige nicht börsengehandelte Aktie (Protector, Beteiligung, etc.) jeweils anhand des letzten übermittelten Wertes der entsprechenden Anteilsscheine (Protector Wertgutachten, Geschäftsbericht der Beteiligungen / Wertgutachten, etc.).

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

<u>Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018:</u>	19.213 T€ (Vorjahr: 38.705 T€)
<u>Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018:</u>	16.974 T€ (Vorjahr: 37.595 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 2.239 T€ und resultiert aus den derzeit höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

51.2. Anleihen (R0130)

<u>Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018:</u>	1.727.691 T€ (Vorjahr: 2.545.647 T€)
<u>Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018:</u>	1.523.503 T€ (Vorjahr: 2.252.212 T€)

51.2.1. Staatsanleihen (R0140)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 1.360.184 T€ (Vorjahr: 1.753.271 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 1.178.522 T€ (Vorjahr: 1.528.262 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 181.662 T€. Durch die Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da nach Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

51.2.2. Unternehmensanleihen (R0150)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Anleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen

festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 367.507 T€ (Vorjahr: 792.376 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 344.981 T€ (Vorjahr: 723.950 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 22.526 T€. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da nach Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

51.3. Organismen für gemeinsame Anlagen (R0180)

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von verschiedenen Investmentfonds (bspw. AGER, Amundi, accession, iShares, ACE und Athora Lux). Der Marktwert von fünf Fonds (RAIF, AGER, ACE, Athora Lux und Amundi) wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt. Weiterhin erfolgt der Ansatz von Anteilen an zwei börsengehandelten Fonds zum Börsenkurs (accession und iShares) gemäß der Stufe 1 der Bewertungshierarchie. Für die Fonds RAIF, ACE, Athora und AGER hält die Athora jeweils über 20% weist jedoch aufgrund der Definition von OGAW deren Zuordnungscharakter auf.

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 2.495.947 T€ (Vorjahr: 1.988.229 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 2.525.787 T€ (Vorjahr: 1.963.453 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 29.840 T€ und resultiert aus den zinsinduzierten niedriger liegenden Marktwerten der Spezialfonds in Höhe von 18.797 T€ und des RAIF Immobilienfonds in Höhe von 11.043 T€ im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

52. Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (R0220)

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

53. Darlehen und Hypotheken (R0230)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 95.104 T€ (Vorjahr: 101.617 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 94.196 T€ (Vorjahr: 91.712 T€)

53.1. Policendarlehen (R0240)

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wurde der Marktwert modellhaft gerechnet (Level 3 Fair Value Hierarchie). Dazu wurde der Gesamtbestand der Policendarlehen im Portfolio anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wurde die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cash-Flows wurden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Eine Diskontierung hat grundsätzlich mit einer risiko- und laufzeitadäquaten Zinsstrukturkurve zu erfolgen, die sich aus einer risikolosen Zinsstrukturkurve und einem instrumentenspezifischen Spreadaufschlag zusammensetzt. Da die Ableitung der verwendeten „risikolosen Zinsstrukturkurve von EIOPA ohne VA“ genauso erfolgt, wie jede andere risikolose Zinskurve abgeleitet würde, ist die Verwendung der genannten EIOPA Kurve als angemessen bewertet. Da die jeweiligen Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der ALV besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als Risikokomponente als nicht existent angesehen. Das Tool zur Berechnung des Marktwertes der Policendarlehen hat die optionale Funktionalität der Berücksichtigung eines Spreadaufschlags, dieser wird jedoch aufgrund des Hintergrunds der Natur der Policendarlehen mit dem Wert null angewandt. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 5.423 T€ (Vorjahr: 6.529 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 3.789 T€ (Vorjahr: 4.568 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 1.635 T€ und resultiert aus den höheren Marktwerten der diskontierten Cashflows im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

53.2. Darlehen und Hypotheken für Privatkunden (R0250) und Sonstige Darlehen und Hypotheken (R0260)

Solvency II: Hypotheken werden unter Solvency II zum Marktwert ausgewiesen. Dieser Bewertungsansatz wird in einem externen Gutachten für IFRS Fair Value Absichten durchgeführt und dieser Wert wird nach Plausibilisierung durch die Fachabteilung übernommen. Hierbei wird das Portfolio anhand der DCF mit dem aktuell gültigen Zinssatz

gemäß der Laufzeit sowie einem individuellen Spread für das Portfolio berechnet inkl. entsprechend gesonderter Sachverhalte für die individuelle Region des jeweiligen Immobilienmarktes.

HGB: Die Gesellschaft übt das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB aus und bewertet die Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der linearen Methode. Die Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf das Kapital finden direkt Niederschlag im Hypothekenbestand und reduzieren diesen Posten. Eine Pauschalwertberichtigung auf Kapitalforderungen wird im Berichtsjahr nicht gebildet.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 89.681 T€ (Vorjahr: 95.088 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 90.407 T€ (Vorjahr: 87.144 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -726 T€ und resultiert aus den niedriger liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten.

54. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von: (R0270)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 294.114 T€ (Vorjahr: -21.270 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 285.625 T€ (Vorjahr: 9.763 T€)

54.1. Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV (R0280; R0290; R0300)

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die ALV kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

54.2. LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen (R0310; R0320; R0330)

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben. Die im ITS Anhang 2 der BaFin Meldebögen aufgeführten Definitionen und Detailausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen zeigen diese Position als Residualgröße für die einzelnen Rückversicherungsanteile entsprechend der durchgeführten Szenarien und Berechnungen des Aktuariats.

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §§ 125 bis 127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. HGB bewertet und nicht diskontiert.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 294.114 T€ (Vorjahr: -21.270 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 285.625 T€ (Vorjahr: 9.763 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 8.489 T€. Dieser Unterschied resultiert im Wesentlichen aus der Bruttodarstellung nach Solvency II und der damit einhergehenden Erfassung der Anteile der Rückversicherer an der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

55. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0360)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO (EU) 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 6.883 T€ (Vorjahr: 7.166 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 7.249 T€ (Vorjahr: 7.560 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -366 T€. In der Handelsbilanz werden unter der Position „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ die nichtfälligen Ansprüche ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht ist diese Position betragsmindernd im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird deshalb nicht separat ausgewiesen.

56. Forderungen gegenüber Rückversicherern (R0370)

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 487 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 487 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

57. Forderungen (Handel, nicht Versicherung) (R0380)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 59.372 T€ (Vorjahr: 60.866 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 56.346 T€ (Vorjahr: 57.557 T€)

Die wertmäßige Differenz zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 3.026 T€ ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung der Pensionsverpflichtungen, da die Saldierung nach BilMoG für die Alterszusage nach HGB in Solvency II nicht berücksichtigt wird.

58. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (R0410)

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 164.597 T€ (Vorjahr: 18.958 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 164.597 T€ (Vorjahr: 18.958 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

59. Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte (R0420)

Solvency II: Diese Position beinhaltet vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 22.283 T€ (Vorjahr: 20.634 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 22.283 T€ (Vorjahr: 20.634 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen

60. Überblick

Entsprechend der Geschäftstätigkeit der ALV werden Rückstellungen für Leben- und KV-Geschäft gebildet.

Die ALV nutzt für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen die gesetzlichen Übergangsmaßnahmen gemäß § 352 VAG (Rückstellungstransitional). Die Gesellschaft setzt zum Stichtag die Beträge gemäß § 352 Abs. 2 Nr. 2 VAG an, welche sich aus dem handelsrechtlichen Abschluss des Geschäftsjahres 2015 ergeben. Dabei wird zum Bewertungsstichtag ein Prozentsatz in Höhe von 87,5 % berücksichtigt. Die Genehmigung der BaFin für die Verwendung der Übergangsmaßnahme erfolgte am 07. Dezember 2015. Die ALV wendet eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 82 VAG an. Der entsprechende Antrag vom 30. Juni 2015 wurde von der BaFin mit Schreiben vom 04. November 2015 genehmigt.

Die Rückstellung im Bereich Kranken wird für BU-Geschäft gebildet und als Summe von besten Schätzwert und Risikomarge ermittelt. Weiterhin wird ein Teil des gesamten Rückstellungstransitionals auf das BU-Geschäft allokiert. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich Kranken ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Im Bereich Leben werden Rückstellungen für traditionelles Geschäft (mit Garantien) sowie fonds- und indexgebundenes Geschäft gebildet. Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge. Die Ermittlung der Rückstellung für fonds- und indexgebundenes Geschäft wird in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben. Die Rückstellung für das traditionelle Geschäft mit Garantien wird als Summe von besten Schätzwert und Risikomarge ermittelt. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich des traditionellen Leben-Geschäfts wird in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Es wird kein Nicht-Leben Geschäft von der ALV betrieben und demnach keine Rückstellung nach Art der Nicht-Lebensversicherung gebildet.

61. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, als Ganzes berechnet, Bester Schätzwert, Risikomarge; (R0510; R0520; R0530; R0540; R0550)

Solvency II und HGB: Die ALV betreibt kein Geschäft der Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, sodass es weder unter Solvency II noch unter HGB zu einem Ansatz von vt. Rückstellungen kommt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

62. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) (R0600)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 3.762.376 T€ (Vorjahr: 3.933.355 T€)

davon Best Estimate in der ALV Solvabilitätsübersicht: 3.678.623 T€ (Vorjahr: 3.877.884 T€)

davon Risk Margin in der ALV Solvabilitätsübersicht: 83.753 T€ (Vorjahr: 55.471 T€)

62.1. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich KV nach Art der LV, als Ganzes berechnet, Schätzwert und Risikomarge; (R610; R0620; R0630 und R0640)

Solvency II: Die ALV weist unter Solvency II die Berufsunfähigkeitsversicherungen (sowohl Haupt- als auch Zusatzversicherungen) unter Kranken nach Art der Leben aus. Da diese versicherungstechnischen Rückstellungen im Branchensimulationsmodell BSM nicht getrennt vom Lebensversicherungsgeschäft berechnet werden können, werden die Rückstellungen zunächst gesamt berechnet und anschließend auf Kranken und Leben aufgeteilt. Für den Bereich BU ist ein identischer Prozess analog den Ausführungen für LV vorhanden.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 114.096 T€ (Vorjahr: 115.247 T€ T€)

62.2. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundener Versicherungen) - Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0650, R0660, R0670, R0680)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung wird gemäß 2009/138 Artikel 76 bis 85, gemäß DVO 2015/35 Artikel 17 bis 42 und unter Berücksichtigung der EIOPA Leitlinien BoS-14/166 errechnet. Die konkrete Umsetzung ist im Folgenden für den besten Schätzwert und für die Risikomarge beschrieben.

Die ALV berechnet die Solvency II Rückstellungen mit Hilfe des Branchensimulationsmodells in der aktuellsten Version. Da die ALV aufgrund der in 2015 durchgeführten Verschmelzung der Delta Lloyd Lebensversicherung AG und der Hamburger Lebensversicherung AG getrennte Bestände für Kapitalanlagen führt und die Mindestzuführung für die entsprechenden Bestände jeweils einzeln bestimmt wird, werden die Berechnungen für beide Portfolios zunächst separat durchgeführt und danach zusammengeführt, um die Werte für die ALV insgesamt zu ermitteln.

Für diese Berechnungen wurden die von EIOPA veröffentlichte risikofreie Zinsstrukturkurve und das Volatility Adjustment zur Berechnung des Barwertes der zukünftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme aus den versicherungsvertraglichen Verpflichtungen verwendet. Bei den Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde die Übergangsregelung nach Article 308d „Transitional measure on technical provisions“ angewandt.

Die Genehmigungen der BaFin zur Anwendung dieser Übergangsmaßnahme als auch der Berücksichtigung des Volatility Adjustments liegen vor. In diesen Berechnungen ist die verwendete Zinskurve maßgeblich.

Das Rückstellungstransitional ergibt sich als Differenz der Solvency II- und HGB-Rückstellungen grundsätzlich aus der Neuermittlung eines Marktwertes für die Solvency II-Rückstellung (besten Schätzwert plus Risikomarge) auf Basis von Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung - gegenüber der HGB-Deckungsrückstellung auf Basis von Rechnungsgrundlagen erster Ordnung. Im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen sinkt der abzugsfähige Anteil linear von 100 % ab dem 1. Januar 2016 jedes Jahr um jeweils 1/16tel auf 0 % zum 1. Januar 2032.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 3.648.280 T€ (Vorjahr: 3.818.108 T€)

Die ALV berechnet für ihr konventionelles Geschäft die versicherungstechnischen Rückstellungen mittels des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

62.2.1. Der Beste Schätzwerte

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der ALV besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen.

Solvency II: Bei der Berechnung des besten Schätzwertes für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im Wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (Prophet) die versicherungstechnischen Cash-Flows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cash-Flows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das BSM. Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Managementregeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über ein marktkonsistentes Set an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2018 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt, d.h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die ALV eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentennachreservierung.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

Leben-Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht: 3.567.067 T€ (LV) (Vorjahr: 3.764.262 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 4.106.708 T€ (Vorjahr: 4.169.928 T€)

Kranken-Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht: 111.556 T€ (KV) (Vorjahr: 113.622 T€)

FLV-Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht: 364.411 T€ (FLV) (Vorjahr: 403.684 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Die Differenzen gegenüber dem Vorjahr zu den einzelnen dargestellten Positionen basieren im Wesentlichen auf dem Rückgang des Bestandes insgesamt sowie der unterschiedlichen Berechnungssystematik analog den oben dargestellten Grundlagen.

62.2.2. Die Risikomarge

Solvency II: Gemäß Artikel 37 DVO ist die Risikomarge definiert als der Barwert der zukünftigen Kosten der Bereitstellung von Kapital, welches für alle nicht hedgebaren Risiken über die gesamte Dauer der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen benötigt wird. Die nicht hedgebaren Risiken umfassen die versicherungstechnischen Risiken, das Ausfallrisiko und das operationelle Risiko.

Alle Komponenten der Risikomarge werden unter Zugrundelegung der risikofreien Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung berechnet. Zuerst werden die Einzel-Kapitalanforderungen mit geeignet ausgewählten risiko-individuellen Treibern fortgeschrieben und anschließend gemäß Solvency II Standardformel aggregiert. Einen Spezialfall stellt hierbei das Stornorisiko dar, welches nicht nur mit dem Bestandsabbau, sondern auch zinsabhängig fortgeschrieben wird. Um die Abhängigkeit des Stornorisikos vom Zins innerhalb der Risikomarge abzubilden, wird ein exponentieller Zusammenhang angenommen, wobei die zugehörigen Parameter mittels exponentieller Regression bestimmt werden. Abschließend wird der Barwert der Folge der Solvenzkapitalanforderungen mit dem Kapitalkostensatz gemäß Artikel 39 DVO in Höhe von 6`% multipliziert.

Leben-Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht: 81.213 T€ (LV) (Vorjahr: 53.846 T€)

Kranken-Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht: 2.540 T€ (KV) (Vorjahr: 1.625 T€)

FLV-Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht : 812 T€ (FLV) (Vorjahr: 0 T€)

Der vergleichbare HGB Wert für alle drei Positionen (LV, KV, FLV) zum 31.12.2018 wäre jeweils 0 T€ (Vorjahr: 0 T€), da HGB diese Position nicht vorsieht und entsprechend nicht bilanziell abbildet.

Die Differenzen von Solvency II gegenüber HGB in den einzelnen dargestellten Positionen basieren ausschließlich auf der unterschiedlichen Berechnungssystematik nach Solvency II analog der oben dargestellten Grundlage.

63. Versicherungstechnische Rückstellungen – (fonds- und indexgebundene Versicherungen) (R0690;)

63.1. Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherung – als Ganzes gerechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0700, R0710, R0720)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB-Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge.

HGB: Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt nach einer retrospektiven Methode, indem die eingegangenen Beiträge zugeschrieben und die Risiko- und Kostenanteile abgesetzt werden. Sie wird in Anteileneinheiten geführt und zum Zeitwert passiviert. Der Deckungsrückstellung der FLV und den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen stehen in gleicher Höhe Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice gegenüber.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 365.224 T€ (Vorjahr: 403.684 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Die Differenz besteht im Wesentlichen darin, dass gemäß der oben dargestellten Berechnungssystematik nach Solvency II gegenüber HGB eine Kosten- und Biometriemarge berücksichtigt wird.

64. Weitere Informationen

Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum hat es nicht gegeben, wobei lediglich eine Aktualisierung der Annahmen auf die aktuelle Situation (bspw. Stornoquoten etc.) bei der ALV vorgenommen wurde. Die ALV verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

64.1. Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der ALV – einem Bestand ohne aktives Neugeschäft – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sind „beste Schätzung“ und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unerwartete Änderungen in der Lebenserwartung oder im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.
- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuerungsmöglichkeiten durch das Management der ALV haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch über Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der ALV sorgsam überdacht und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel auf Grund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.
- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die sogenannte Diskontierung die Entwicklung von Swap-Zinssätzen des Kapitalmarkts ein. Änderungen diesbezüglich sind kapitalmarktbedingt, ohne dass die ALV eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Aufgrund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an Versicherungskunden haben Änderungen bzgl. der Kapitalmarkt Zinsen eine große Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen können durch fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Durch die ALV Leitlinie „Datenqualität“ sowie der regelmäßigen operativen Durchführung des Datenqualitätsreportings soll die Korrektheit, Angemessenheit und Vollständigkeit der verwendeten Daten sichergestellt werden.

Grundsätzlich besteht das Risiko, das die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht sowie die Datenbasis für die Berechnung nicht zuverlässig ist. Durch den bei ALV etablierten Erstellungsprozess für die Korrektheit der versicherungstechnischen Rückstellungen werden sowohl die verwendeten Annahmen als auch

die Datengrundlage durch entsprechende Kontrollen und Prozesse sichergestellt, so dass nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematische Verzerrung auftritt.

Der Grad der Unsicherheit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II für die ALV ist unter Einschränkung der oben dargelegten Annahmen insgesamt als moderat einzustufen.

64.2. Quantitative Wirkung der Volatilitätsanpassung

Die ALV wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden „dVA“) an. Die Anwendung des VA reduziert die versicherungstechnischen Rückstellungen um 65.174 T€, die Solvenzkapitalanforderung reduziert sich um 27.414 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 11.561 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 57.923 T€, die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 57.923 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 53.811 T€.

64.3. Quantitative Wirkung des Rückstellungstransitionals

Die ALV nutzt als zulässige Übergangsmaßnahme das Rückstellungs-Transitional (im Folgenden kurz „RT“).

Das RT bewirkt eine Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 562.144 T€, die Solvenzkapitalanforderung reduziert sich um 1.723 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 775 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 397.725 T€. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 482.999 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 517.508 T€. Durch entsprechende Berechnungen hat die ALV nachgewiesen, dass schon vor dem Ende des Übergangszeitraums eine ausreichende Bedeckung ohne Ansatz des RT erreicht wird. Für die Steuerung der Gesellschaft wird neben der Quote unter Verwendung des RT insbesondere die Quote ohne Ansatz des RT genutzt. Die Quote ohne Ansatz des RT hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert.

64.4. Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Die ALV hat sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet hat und insofern ist die Bewertung dieser Position konsistent zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verflechtungen mit Zweckgesellschaften.

D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten

65. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (R0750)

Solvency II: Da die sonstigen Rückstellungen (inkl. Steuerrückstellungen) hauptsächlich kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr sind, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der RL 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem IFRS Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips der ADKG Gruppe ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 12.014 T€ (Vorjahr: 13.549 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 12.014 T€ (Vorjahr: 13.549 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

66. Rentenzahlungsverpflichtungen (R0760)

Solvency II: Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach IAS 19 auf Basis eines externen Gutachtens vom 18. Dezember 2018. Diesem liegt die „Projected-Unit-Credit-Methode“ zugrunde. Die Rentenzahlungsverpflichtungen betreffen Verpflichtungen aus einzelvertraglichen Versorgungszusagen unterschiedlicher Ausgestaltung. Der Zinssatz zur Diskontierung wird aus den Zinssätzen von Unternehmensanleihen, die von den Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poor's ein AA-Rating erhalten haben, abgeleitet. Für lange Laufzeiten erfolgt eine Ergänzung um Zinssätze von Unternehmensanleihen mit einem A-Rating, deren Rendite um die Differenz zwischen Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating und A-Rating angepasst wurde. Aus den Datenpunkten wird durch Polynomregression eine Kurve bestimmt, wobei Datenpunkte aus den Randbereichen nicht berücksichtigt werden. Die Kurve wird für Laufzeiten, in denen nicht mehr ausreichend Datenpunkte zur Verfügung stehen, anhand der Zinsstrukturkurve für europäische Staatsanleihen extrapoliert. Die so ermittelte Zinsstrukturkurve wird mittels Bootstrapping in eine Null-Kupon-Kurve umgewandelt. Als Rententrend wurde in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung der Versorgungszusage ein Wert von 1 % oder 1,8 % zugrunde gelegt. Dies erachten wir jeweils als sachgerecht. Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen dienen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Sofern dies entsprechend der Ausgestaltung der Versorgungszusage von Relevanz ist, wurde ein Gehaltstrend von 2 % berücksichtigt.

HGB: Die Pensionsrückstellungen wurden mit einem prognostizierten durchschnittlichen Marktzins (10-Jahres Durchschnitt) in Höhe von 3,21 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Jahresendzins entspricht dem zum 31. Dezember 2018 von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz

für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G (Vorjahr: Richttafeln 2005 G) von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Es wurden ein Rententrend von 1 % und 1,8 % und ein Einkommenstrend von 0 % der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Bewertung der Verpflichtung wurde nach dem „Projected Unit Credit“ Verfahren durchgeführt. Bewertet werden die zukünftigen abgezinsten Leistungen soweit sie zum Bewertungsstichtag verdient sind.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 40.927 T€ (Vorjahr: 45.018 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 30.072 T€ (Vorjahr: 30.768 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 10.855 T€. Diese resultiert aus dem Zeitwertansatz in der Solvenzbilanz nach den IFRS Gutachten gemäß IAS 19 für Pensionen gegenüber der oben dargestellten HGB Berechnungssystematik.

67. Latente Steuerschulden (R0780)

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,23 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden hat (formale Betrachtungsweise).

HGB: Die Gesellschaft berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,23 %) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich historisch ein aktiver Überhang an latenten Steuern. Die Gesellschaft hat in Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 138.938 T€ (Vorjahr: 151.310 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 138.938 T€. In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die passiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden für die Staatsanleihen (57.623 T€) sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen (69.154 T€).

68. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0820)

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 angewendet und der HGB-Betrag übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 9.735 T€ (Vorjahr: 9.374 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 9.735 T€ (Vorjahr: 9.374 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

69. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (R0830)

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 305.489 T€ (Vorjahr: 9.520 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 305.489 T€ (Vorjahr: 9.520 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

70. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) (R0840)

Solvency II und HGB: Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 ermittelt, und es wird der HGB-Betrag übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 30.290 T€ (Vorjahr: 23.567 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 30.290 T€ (Vorjahr: 23.567 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

D.4 – Alternative Bewertungsmethoden

71. Übersicht der alternativ bewerteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Im Sinne von Art. 263 Art. DVO (EU) 2015/35 sind keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der ALV zum 31. Dezember 2018 nach alternativen Methoden bewertet.

D.5 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

E - Kapitalmanagement

E.1 – Eigenmittel

72. Kapitalmanagement der ALV

72.1. Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel -Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung die Projektion des Risikokapitalbedarfs, der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse und extreme (Ausnahme-)Situationen geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel sowie weiterer Steuerungsmaßnahmen analysiert. Dem Aktionär der ALV, also der AD, stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur kurzfristigen oder auch dauerhaften Unterstützung zur Verfügung, sollten die Maßnahmen der ALV selbst nicht ausreichend sein. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Diese potentiellen Maßnahmen im Rahmen des Kapitalmanagements können ergänzend und erweiternd zu risikoreduzierenden Maßnahmen in der ALV eingesetzt werden.

72.2. Kapitalmanagement- Prozess

Der Kapitalmanagement Prozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA Prozess sowie dem Asset-Liability-Management verknüpft. Im Rahmen des regulären ORSA Prozesses werden mindestens jährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der ALV zum Stichtag und für die Planungsperiode bestimmt und untersucht. Die Ergebnisse werden für die Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA Bericht niedergelegt.

Über diese Untersuchung hinaus prüft die Geschäftsleitung bei allen strategischen Entscheidungen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Bei einer erwarteten wesentlichen Auswirkung wird geprüft, ob ein ad hoc ORSA Prozess angestoßen wird, um die Auswirkungen auf SCR und GSB detailliert zu überprüfen.

73. Eigenmittel

Der aus der Solvabilitätsübersicht abgeleitete Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Solvency-II-Bilanzüberschuss) dient als Basis zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gesellschaft. Diese fungieren als Risikopuffer zur Kompensation möglicher Verluste.

Der Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten der ALV und die Eigenmittel betragen zum Berichtsstichtag 612.292 T€ (Vorjahr: 594.845 T€). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Aktiva um 93.062 T€ gestiegen sind, sich die Passiva im gleichen Zeitraum lediglich um 75.615 T€ erhöhten, was vor allem auf dem Anstieg der versicherungstechnischen Passiva in Höhe von 63.220 T€ basiert. Alle Eigenmittel der ALV sind Basiseigenmittel. Die Eigenmittel der ALV sind ausschließlich Tier 1. Im Einzelnen setzen sich die Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 zusammen aus:

- 12.498 T€ (Vorjahr: 12.498 T€) **HGB Grundkapital und angefallene Agiobeträge** (voll Verlust tragend, bedingt Entnahme fähig)
- 474.289 T€ (Vorjahr: 515.663 T€) **Ausgleichsrücklage** (voll Verlust tragend, bedingt Entnahme fähig)
- 125.505 T€ (Vorjahr: 66.684 T€) **Überschussfonds** (voll Verlust tragend, nicht Entnahme fähig)

Entnahmefähige Eigenmittel sind voll transferierbar in der Gruppenbetrachtung. Auf Einzelpositionsebene der entsprechenden Eigenmittelbestandteile sind im Vergleichszeitraum keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Bei dem Grundkapital und angefallenen Agiobeträgen handelt es sich um in der Vergangenheit bei der Ausgabe von neuen Aktien angefallene Agiobeträge gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB (1.812 T€) sowie um gezeichnetes Kapital in Höhe von 10.686 T€.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag 474.289 T€. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency II und HGB-Beträge in Höhe von 409.552 T€ zuzüglich Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen von 190.242 T€ und abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 125.505 T€ zusammen. Die Bewertungsunterschiede bestehen im Wesentlichen aus den Staatsanleihen (181.662 T€), den versicherungstechnischen Rückstellungen (346.181 T€) sowie saldierten latenten Steuern (-114.420 T€).

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt. Die Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind eine Zuzahlung der AD aus 2002 gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von 100.000 T€ sowie der Entnahme von € 48.000 T€ zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Geschäftsjahr 2010. Ergänzend hat die AD im Geschäftsjahr 2015 als Muttergesellschaft einen Zuschuss in die freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von insgesamt 50.800 T€ gewährt. Mit Verschmelzungsvertrag vom 15. Mai 2014 sowie des Änderungsvertrages vom 13. März 2015 wurde neben der Kapitalrücklage der verschmolzenen HLV in Höhe von 20.000 T€ ein weiterer Zuschuss in die freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von insgesamt 5.113 T€ durch die AD als Muttergesellschaft gewährt. Dieser Betrag entspricht dem ehemaligen gezeichneten Kapital der auf die Gesellschaft verschmolzenen HLV. Ebenfalls sind in der Ausgleichsrücklage die Gewinnrücklagen enthalten, welche sich aus einer gesetzlichen Rücklage in Höhe von 589 T€ und anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 42.106 T€ zusammensetzen sowie der vorgetragene Bilanzgewinn in Höhe von 19.634 T€. Die Ausgleichsrücklage insgesamt ist für die ALV tendenziell als wenig volatil anzusehen, da die wesentlichen Schlüsselemente aufgrund des Gewinn- und Beherrschungsvertrages mit der AD als potentiell unverändert anzusehen sind und insbesondere das Asset-Liability-Management der Gesellschaft stabilisierend wirkt.

Der Überschussfonds und die Ausgleichsrücklage sind entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 anzusehen. Das eingezahlte gezeichnete Kapital der ALV ist Tier 1. Gemäß § 57 Abs. 1 S.1 AktG unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der Kapitalerhaltung und darf nur unter strengen Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Dieser Bestandteil ist nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung beträgt bei der ALV 268% zum 31. Dezember 2018 (Vorjahr: 257%).



Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln ohne die Verwendung der Übergangsmaßnahmen und der Solvenzkapitalanforderung würde sich bei der ALV auf 87 % zum 31. Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahr mit 67% deutlich verbessern. Dabei zeigt insbesondere der deutliche Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel von 156.308 T€ im Vorjahr auf 199.086 T€ zum 31. Dezember 2018 die positive Entwicklung der Gesellschaft.

74. SCR

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die ALV die Standardformel mit Hilfe des BSM. Entsprechend der Standardformel ergibt sich das SCR aus den Basissolvvenzkapitalanforderungen (bestehend aus Risikomodulen zu Markt, Kranken, Ausfall und Leben), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenter Steuern.

Der SCR der ALV zum 31. Dezember 2018 beträgt 228.400 T€ (Vorjahr: 231.314 T€ / Reporting erste Berichtsperiode: 275.730 T€). Das SCR hat sich gegenüber der ersten Berichtsperiode um etwa 17,2 % reduziert und basiert im Wesentlichen aufgrund des Rückgangs des Gesamtbestandes mit dem Sinken der jeweils korrespondierenden versicherungstechnischen Risiken sowie Marktrisiken bei geringeren Kapitalanlagenvolumen.

Übersicht der einzelnen SCR der entsprechenden Risikomodule in T€:

SCR Risikomodule	SCR zum 31.12.2018	SCR zum 31.12.2017
Marktrisiko	207.893	257.052
Vt. Lebensversicherung	121.452	124.187
Vt. Krankenversicherung	14.627	9.653
Ausfall	10.755	4.196

Für die ALV wurde ein SCR für operationelles Risiko in Höhe von 17.338 T€ (Vorjahr: 18.465 T€) berechnet.

Die ALV verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

Aufgrund der Fristenregelung zur Einreichung des SFCR unterliegt der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung der ALV zum 31. Dezember 2018 noch der aufsichtlichen Prüfung.

75. MCR
75.1. MCR Basisinformation

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der ALV belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 102.780 T€ (Vorjahr: 104.091 T€ / Reporting erste Berichtsperiode: 124.079 T€). Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45 % des SCR (228.400 T€). Dabei wurde die Standardformel verwendet. Die MCR-Veränderung liegt mit etwa 17,2 % gegenüber dem ersten Tag des Berichtszeitraumes nur geringfügig über der Berichtsaufgriffgrenze von 15 %. Der Grund für diese Veränderung ist die lineare Abhängigkeit vom SCR sowie den oben aufgeführten Erläuterungen hierzu.

75.2. Verwendete Inputs

Bei der Berechnung des MCR wurden die gleichen Daten verwendet wie bei der Berechnung des SCR.

E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Da die ALV das durationsbasierte Aktienrisiko nicht für die Berechnung des SCR verwendet und Deutschland keinen Gebrauch von der Option gemacht hat, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, ist dieses nicht einschlägig.

E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Da die ALV, das SCR und MCR nach der Standardformel berechnet, sind keine Unterschiede einschlägig.

E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt.

E.6 – Sonstige Angaben

Die Gesellschaft wendet wie in vorherigen Kapiteln ausführlich dargelegt verschiedene Übergangsmaßnahmen an, ohne welche Sie teilweise unterdeckt gewesen wäre. Die Bedeckungsquote ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen entwickelt sich kontinuierlich positiv. Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, da die Übergangsmaßnahmen entsprechend regulatorisch erlaubte Eigenmittel darstellen.

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine weiteren Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die ergänzend zu berichten wären.

QRT S.02.01. Balance sheet (annual solo)

Scenario: 2018 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.02.01

		Solvency II value	Statutory accounts value	Reclassification adjustments
		C0010	C0020	EC0021
Assets				
Goodwill	R0010			
Deferred acquisition costs	R0020			
Intangible assets	R0030			
Deferred tax assets	R0040	24.518.611,68		
Pension benefit surplus	R0050			
Property, plant & equipment held for own use	R0060			
Investments (other than assets held for index-linked and unit-linked contracts)	R0070	4.242.851.158,60	3.418.997.386,44	
Property (other than for own use)	R0080			
Holdings in related undertakings, including participations	R0090		80.133.756,89	
Equities	R0100	19.212.746,19		
Equities - listed	R0110			
Equities - unlisted	R0120	19.212.746,19		
no split between listed and unlisted (Statutory column)				
Bonds	R0130	1.727.690.940,13	802.168.045,86	
Government Bonds	R0140	1.360.184.252,87	717.597.358,19	
Corporate Bonds	R0150	367.506.687,26	84.570.687,67	
Structured notes	R0160			
Collateralised securities	R0170			
no split between bonds (Statutory column)				
Collective Investments Undertakings	R0180	2.495.947.472,28	2.525.158.754,46	
Derivatives	R0190			
Deposits other than cash equivalents	R0200			
Other investments	R0210		11.536.829,23	
Assets held for index-linked and unit-linked contracts	R0220	367.073.096,12	367.073.096,12	
Loans and mortgages	R0230	95.104.354,57	716.991.767,17	
Loans on policies	R0240	5.423.116,55	3.788.649,22	
Loans and mortgages to individuals	R0250			
Other loans and mortgages	R0260	89.681.238,02	713.203.117,95	
no split between loans & mortgages (Statutory column)				
Reinsurance recoverables from:	R0270	294.113.790,69	285.625.069,08	
Non-life and health similar to non-life	R0280			
Non-life excluding health	R0290			
Health similar to non-life	R0300			
no split between non-life excluding health and health similar to non-life (Statutory column)				
Life and health similar to life, excluding health and index-linked and unit-linked	R0310	294.113.790,69	285.625.069,08	
Health similar to life	R0320			
Life excluding health and index-linked and unit-linked	R0330	294.113.790,69	285.625.069,08	
no split between life excluding health and index-linked and unit-linked and health similar to life (Statutory column)				
Life index-linked and unit-linked	R0340			
Deposits to cedants	R0350			
Insurance and intermediaries receivables	R0360	6.883.353,31	7.249.146,12	
Reinsurance receivables	R0370	487.080,52	487.080,52	
Receivables (trade, not insurance)	R0380	59.372.633,44	56.345.521,44	
Own shares (held directly)	R0390			
Amounts due in respect of own fund items or initial fund called up but not yet paid in	R0400			
Cash and cash equivalents	R0410	164.596.546,15	164.596.546,15	
Any other assets, not elsewhere shown	R0420	22.283.123,68	46.754.602,90	
Total assets	R0500	5.277.283.748,76	5.064.120.215,94	

Liabilities

Technical provisions - non-life	R0510			
Technical provisions - non-life - no split between non - life (excluding health) and health (similar to non - life) (Statutory column)				
Technical provisions - non-life (excluding health)	R0520			
TP calculated as a whole	R0530			
Best estimate	R0540			
Risk margin	R0550			
Technical provisions - health (similar to non-life)	R0560			
TP calculated as a whole	R0570			
Best estimate	R0580			
Risk margin	R0590			
TP - life (excluding index-linked and unit-linked)	R0600	3.762.375.747,33	4.060.753.702,62	
Technical provisions - life - no split between health (similar to life) and life (excluding health, index-linked and unit - linked) (Statutory column)				
Technical provisions - health (similar to life)	R0610	114.095.576,77		
TP calculated as a whole	R0620			
Best estimate	R0630	111.555.746,89		
Risk margin	R0640	2.539.829,88		
TP - life (excluding health and index-linked and unit-linked)	R0650	3.648.280.170,56	4.060.753.702,62	
TP calculated as a whole	R0660			
Best estimate	R0670	3.567.067.460,61		
Risk margin	R0680	81.212.709,95		
TP - index-linked and unit-linked	R0690	365.223.676,58	367.073.096,12	
TP calculated as a whole	R0700			
Best estimate	R0710	364.411.416,52		
Risk margin	R0720	812.260,06		
Other technical provisions	R0730			
Contingent liabilities	R0740			
Provisions other than technical provisions	R0750	12.013.594,89	12.013.594,89	
Pension benefit obligations	R0760	40.926.527,00	30.072.366,00	
Deposits from reinsurers	R0770			
Deferred tax liabilities	R0780	138.938.114,84		
Derivatives	R0790			
Debts owed to credit institutions	R0800			
Debts owed to credit institutions resident domestically	ER0801			
Debts owed to credit institutions resident in the euro area other than domestic	ER0802			
Debts owed to credit institutions resident in rest of the world	ER0803			
Financial liabilities other than debts owed to credit institutions	R0810			
debts owed to non-credit institutions	ER0811			
debts owed to non-credit institutions resident domestically	ER0812			
debts owed to non-credit institutions resident in the euro area other than domestic	ER0813			
debts owed to non-credit institutions resident in rest of the world	ER0814			
other financial liabilities (debt securities issued)	ER0815			
Insurance & intermediaries payables	R0820	9.734.779,08	55.688.597,41	
Reinsurance payables	R0830	305.488.789,06	305.488.789,06	
Payables (trade, not insurance)	R0840	30.290.076,48	30.290.076,48	
Subordinated liabilities	R0850			
Subordinated liabilities not in BOF	R0860			
Subordinated liabilities in BOF	R0870			
Subordinated liabilities - no split between not in BOF and in BOF (Statutory column)				
Any other liabilities, not elsewhere shown	R0880			
Total liabilities	R0900	4.664.991.305,26	4.861.380.222,58	
Excess of assets over liabilities	R1000	612.292.443,50	202.739.993,36	
Excess of assets over liabilities minus Subordinated Liabilities in BOF		612.292.443,50		

QRT S.05.02. Premiums, claims and expenses by country

Scenario: 2018 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.02

Non-life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0070	C0010
		C0140	Germany (DE) C0080
R0010			
Premiums written			
Gross - Direct Business	R0110	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0120	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0130	0,00	
Reinsurers' share	R0140	0,00	
Net	R0200	0,00	
Premium earned			
Gross - Direct Business	R0210	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0220	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0230	0,00	
Reinsurers' share	R0240	0,00	
Net	R0300	0,00	
Claims incurred			
Gross - Direct Business	R0310	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0320	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0330	0,00	
Reinsurers' share	R0340	0,00	
Net	R0400	0,00	
Changes in other technical provisions			
Gross - Direct Business	R0410	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0420	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0430	0,00	
Reinsurers' share	R0440	0,00	
Net	R0500	0,00	
Expenses incurred	R0550	0,00	
Other expenses	R1200		
Total expenses	R1300	0,00	

Life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0210	C0150
		C0280	Germany (DE) C0220
R1400			
Premium written			
Gross	R1410	175.541.217,03	175.541.217,03
Reinsurers' share	R1420	310.543.973,70	310.543.973,70
Net	R1500	-135.002.756,67	-135.002.756,67
Premium earned			
Gross	R1510	177.307.050,03	177.307.050,03
Reinsurers' share	R1520	308.020.358,12	308.020.358,12
Net	R1600	-130.713.308,09	-130.713.308,09
Claims incurred			
Gross	R1610	364.191.181,82	364.191.181,82
Reinsurers' share	R1620	12.777.327,35	12.777.327,35
Net	R1700	351.413.854,47	351.413.854,47
Changes in other technical provisions			
Gross	R1710	0,00	0,00
Reinsurers' share	R1720	0,00	0,00
Net	R1800	0,00	0,00
Expenses incurred	R1900	25.675.330,47	25.675.330,47
Other expenses	R2500	18.188.087,13	
Total expenses	R2600	43.863.417,60	

Percentage of the total gross written premiums		
	Non-life	0,00%
	Life	100,00%
Country split is 90% of total gross written premiums or 5 countries have been entered		
	Non-life	YES
	Life	YES

QRT S.05.02. Premiums, claims and expenses by country

Scenario: 2018 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.02

		Non-life Total Countries	Home Country - non-life obligations Total LoB
Premium written			
Gross - Direct Business	R0110	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0120	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0130	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0140	0,00	0,00
Net		0,00	0,00
Premium earned			
Gross - Direct Business	R0210	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0220	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0230	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0240	0,00	0,00
Net		0,00	0,00
Claims incurred			
Gross - Direct Business	R0310	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0320	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0330	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0340	0,00	0,00
Net		0,00	0,00
Changes in other technical provisions			
Gross - Direct Business	R0410	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0420	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0430	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0440	0,00	0,00
Net		0,00	0,00

QRT S.22.01. Impact of long term guarantees measures and transitionals

Scenario: 2018 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.22.01

		Amount with Long Term Guarantee measures and transitionals	Without transitional on technical provisions	Impact of transitional on technical provisions	Without transitional on interest rate	Impact of transitional on interest rate	Without volatility adjustment and without other transitional measures	Impact of volatility adjustment set to zero	Without matching adjustment and without all the others	Impact of matching adjustment set to zero	Impact of all LTG measures and transitionals
		CO010	CO020	CO030	CO040	CO050	CO060	CO070	CO080	CO090	CO100
Technical provisions	R0010	4.127.599.423,91	4.689.743.580,59	562.144.156,68	4.689.743.580,59		4.754.917.708,32	65.174.127,73	4.754.917.708,32		627.318.284,41
Basic own funds	R0020	612.292.443,50	214.567.789,97	-397.724.653,53	214.567.789,97		156.645.131,05	-57.922.658,92	156.645.131,05		-455.647.312,45
Excess of assets over liabilities	R0030	612.292.443,50	214.567.789,97	-397.724.653,53	214.567.789,97		156.645.131,05	-57.922.658,92	156.645.131,05		-455.647.312,45
Restricted own funds due to ring-fencing and matching portfolio	R0040		0,00		0,00		0,00		0,00		
Eligible own funds to meet Solvency Capital Requirement	R0050	612.292.443,50	199.086.277,33	-413.206.166,17	199.086.277,33		145.275.698,53	-53.810.578,80	145.275.698,53		-467.016.744,97
Tier I	R0060	612.292.443,50	164.567.789,97	-447.724.653,53	164.567.789,97		106.645.131,05	-57.922.658,92	106.645.131,05		-505.647.312,45
Tier II	R0070		0,00		0,00		0,00		0,00		
Tier III	R0080		34.518.487,37	34.518.487,37	34.518.487,37		38.630.567,48	4.112.080,14	38.630.567,48		38.630.567,48
Solvency Capital Requirement	R0090	228.600.228,76	230.123.249,11	-1.723.020,35	230.123.249,11		257.537.116,55	-27.413.867,44	257.537.116,55		29.136.887,71
Eligible own funds to meet Minimum Capital Requirement	R0100	612.292.443,50	164.567.789,97	-447.724.653,53	164.567.789,97		106.645.131,05	-57.922.658,92	106.645.131,05		-505.647.312,45
Minimum Capital Requirement	R0110	102.780.102,95	103.555.462,10	775.359,15	103.555.462,10		115.116.343,30	11.560.881,20	115.116.343,30		12.336.240,35

QRT S.23.01. Own funds (solo)

Scenario: 2018 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.23.01

		Total	Tier 1 - unrestricted	Tier 1 - restricted	Tier 2	Tier 3
		CO010	CO020	CO030	CO040	CO050
Basic own funds before deduction for participations in other financial sector as foreseen in article 68 of Delegated Regulation (EU) 2015/235						
Ordinary share capital (gross) of own shares	R0010	10 686 000,00	10 686 000,00			
Share premium account related to ordinary share capital	R0030	1 812 401,90	1 812 401,90			
Initial funds, members' contributions or the equivalent basic own - fund item for mutual and mutual-type undertakings	R0040					
Subordinated mutual member accounts	R0050					
Surplus funds	R0070	125 504 705,33	125 504 705,33			
Preference shares	R0090					
Share premium account related to preference shares	R0110					
Reconciliation reserve	R0130	474 289 336,28	474 289 336,28			
Subordinated liabilities	R0140					
An amount equal to the value of net deferred tax assets	R0160					
Other own fund items approved by the supervisory authority as basic own funds not specified above	R0180					
Own funds from the financial statements that should not be represented by the reconciliation reserve and do not meet the criteria to be classified as Solvency II own funds						
Own funds from the financial statements that should not be represented by the reconciliation reserve and do not meet the criteria to be classified as Solvency II own funds						
Deductions	R0220					
Deductions for participations in financial and credit institutions	R0230					
Total basic own funds after deductions	R0290	612 292 443,50	612 292 443,50			
Ancillary own funds						
Unpaid and uncalled ordinary share capital callable on demand	R0300				0,00	
Unpaid and uncalled initial funds, members' contributions or the equivalent basic own fund item for mutual and mutual-type undertakings, callable on demand	R0310				0,00	0,00
A legally binding commitment to subscribe and pay for subordinated liabilities on demand	R0330				0,00	0,00
Letters of credit and guarantees under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R0340				0,00	
Letters of credit and guarantees other than under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R0350				0,00	0,00
Supplementary members calls under first subparagraph of Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R0360				0,00	0,00
Other ancillary own funds	R0390				0,00	0,00
Total ancillary own funds	R0400				0,00	0,00
Available and eligible own funds						
Total available own funds to meet the SCR	R0500	612 292 443,50	612 292 443,50			
Total available own funds to meet the MCR	R0510	612 292 443,50	612 292 443,50			
Total eligible own funds to meet the SCR	R0540	612 292 443,50	612 292 443,50			
Total eligible own funds to meet the MCR	R0550	612 292 443,50	612 292 443,50			
SCR	R0580	228 400 228,79				
MCR	R0600	102 780 102,95				
Ratio of Eligible own funds to SCR	R0620	268,08%				
Ratio of Eligible own funds to MCR	R0640	595,73%				
Reconciliation reserve						
Excess of assets over liabilities	R0700	612 292 443,50				
Own shares (held directly and indirectly)	R0710	0,00				
Foreseeable dividends, distributions and charges	R0720	0,00				
Other basic own fund items	R0730	138 003 107,33				
Adjustment for restricted own fund items in respect of matching adjustment portfolios and ring fenced funds	R0740	0,00				
Reconciliation reserve	R0760	474 289 336,28				
Expected profits						
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Life business	R0780	0,00				
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Non-Life business	R0790	0,00				
Total Expected profits included in future premiums (EPIFP)	R0790	0,00				

QRT S.25.01 - Solvency Capital Requirement - for undertakings on Standard Formula

Scenario: 2018 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.25.01

Loss absorbing capacity of deferred taxes calculation (Standard Formula module) - Solo level

Corporate Income Tax rate (CIT)	31.12%			
Deferred taxes Liabilities (S02.01 (R0700-20010)) minus Deferred taxes Asset (S02.01 (R0400-20010))				
(USCR + LAC of TP + Capital) x CIT rate				
Expected Future Profit / Loss in the next 3 years				
CIT				
Weight post stress taxable income tax				
Beta x CIT				
Adjustment for deferred taxes				
LAC of deferred taxes - Impairment adjustment	0,00			
Group adjustment for deferred taxes	0,00			
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	-106.105.085,77			

Article 112 Z010 2 - Regular reporting

		Net solvency capital requirement		Gross solvency capital requirement		Allocation from adjustments due to RFF and Matching adjustments portfolios		USP	
		CO030	CO040	CO050	CO060	CO080		CO090	
Market risk	R0010	207.890.782,681	315.765.294,933						
Counterparty default risk	R0020	10.354.715,491	13.197.808,991						
Life underwriting risk	R0030	121.452.243,305	151.500.356,070						
Health underwriting risk	R0040	14.626.780,400	24.989.273,588						
Non-life underwriting risk	R0050	80.532.768,400	115.060.531,455						
Intangible asset risk	R0070								
Basic Solvency Capital Requirement	R0100	274.194.153,40	412.446.191,44						

Calculation of Solvency Capital Requirement

		CD100
Adjustment due to RFF MAP nSCR aggregation	R0120	0,00
Total capital requirement for operational risk	R0130	17.336.356,431
Loss-absorbing capacity of technical provisions	R0140	96.279.083,532
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	R0150	-106.105.085,777
Capital requirement for business operated in accordance with Art. 4 of Directive 2009/141/EC	R0160	0,00
Solvency capital requirements excluding capital add-on	R0200	228.400.228,79
Capital add on already set	R0210	0,00
Solvency capital requirement	R0220	228.400.228,79
Solvency capital requirement		228.400.228,79
Other information on SCR		
Capital requirement for duration-based equity risk sub-module	R0400	0,00
Total amount of National Solvency Capital Requirements for reporting per 1	R0410	0,00
Total amount of National Solvency Capital Requirements for ring-fenced funds	R0420	0,00
Total amount of National Solvency Capital Requirements for matching adjustment portfolios	R0430	0,00
Diversification effects due to RFF nSCR aggregation for article 304	R0440	0,00
Minimum level to calculate the adjustment due to RFF MAP nSCR aggregation	R0450	4 - No adjustment
Net future discretionary benefits	R0460	95.279.083,532

Data entry for Group Purpose Solvency II: Group Purpose

Gross Basic SCR	
Net Basic SCR	
Net future discretionary benefits	
Loss-absorbing capacity of technical provisions	
Total capital requirement for operational risk	

Loss absorbing capacity of deferred taxes calculation (Standard Formula module) - Solo for Group level

Corporate Income Tax rate (CIT)	
(USCR + LAC of TP + Capital) x CIT rate	
LAC of deferred taxes - Impairment adjustment	
Group adjustment for deferred taxes	
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	

QRT S.28.01. Minimum Capital Requirement - Only life or only non-life insurance or reinsurance activity

Scenario: 2018 Solvency
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.28.01

Linear formula component for non-life insurance and reinsurance obligations

MCR calculation Non Life		Background information				Enter value in this column if you don't want to source from other QRTs	
		Non-life activities			Factor		Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole
		Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole	Net (of reinsurance) written premiums in the last 12 months	Linear formula component for non-life insurance and reinsurance obligations - MCR calculation	a	b	
		C0020	C0030				
Medical expense insurance and proportional reinsurance	R0020						
Income protection insurance and proportional reinsurance	R0030						
Workers' compensation insurance and proportional reinsurance	R0040						
Motor vehicle liability insurance and proportional reinsurance	R0050						
Other motor insurance and proportional reinsurance	R0060						
Marine, aviation and transport insurance and proportional reinsurance	R0070						
Fire and other damage to property insurance and proportional reinsurance	R0080						
General liability insurance and proportional reinsurance	R0090						
Credit and suretyship insurance and proportional reinsurance	R0100						
Legal expenses insurance and proportional reinsurance	R0110						
Assistance and proportional reinsurance	R0120						
Miscellaneous financial loss insurance and proportional reinsurance	R0130						
Non-proportional health reinsurance	R0140						
Non-proportional casualty reinsurance	R0150						
Non-proportional marine, aviation and transport reinsurance	R0160						
Non-proportional property reinsurance	R0170						

Linear formula component for life insurance and reinsurance obligations

MCR calculation Life		Life activities			Factor	Enter value in this column if you don't want to source from other QRTs (Possible only for Annual purpose)	
		Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole	Net (of reinsurance/SPV) total capital at risk	Linear formula component for life insurance and reinsurance obligations - MCR calculation	a	Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole	Net (of reinsurance/SPV) total capital at risk
		C0050	C0060				
Obligations with profit participation - guaranteed benefits	R0210	3 748 354 263,99		138 689 107,77	3,70%		
Obligations with profit participation - future discretionary benefits	R0220	95 279 083,52		-4 954 512,34	-5,20%		
Index-linked and unit-linked insurance obligations	R0230	364 411 416,52		2 550 879,91	0,70%	2 550 879,91	
Other life (re)insurance and health (re)insurance obligations	R0240	114 095 576,76		4 127 562,63	3,70%	0,00	
Total capital at risk for all life (re)insurance obligations	R0250		5 554 598 867,45	3 888 219,21	0,07%		

MCR components			
		Non-life activities	Life activities
		C0010	C0040
		Total	
MCR _{re} Result	R0010		
MCR _r Result	R0200		144 301 257,18
			144 301 257,18

Overall MCR calculation		C0070	National supervisor requires standard formula reference SCR(Y/N)
Linear MCR	R0300	144 301 257,18	
SCR	R0310	228 400 228,70	1
MCR cap	R0320	102 780 102,95	YES
MCR floor	R0330	57 100 057,19	
Combined MCR	R0340	102 780 102,95	
Absolute floor of the MCR	R0350	3 700 000,00	
Minimum Capital Requirement	R0400	102 780 102,95	